

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 104

FREITAG, DEN 4. DEZEMBER

2020

Inhalt:

	Seite		Seite
Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines.	2457	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Swebenbrunnen –	2460
Öffentliche Zustellung.	2457	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Surenland –	2460
Genehmigung der Satzung zur Änderung der Sat- zung des Sielverbandes Hohenwisch	2458	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Sandstücken –	2461
Teilflächige Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Bans- graben –	2458	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Barenkrug –	2461
Teilflächige Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Am Langenborn –	2458	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Am Bredenbek –	2461
Teilflächige Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Von- Eicken-Straße –	2458	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Sorenremen –	2461
Teilweise Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Per- ckentinweg –	2458	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Redderblock –	2461
Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Auf dem Kollauer Hof –	2458	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Knutzenweg –	2462
Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Randstraße –	2459	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Botenstieg –	2462
Teilflächige Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Bay- ernweg –	2459	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Kulenkamp –	2462
Teilflächige Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Jäger- damm –	2459	Widmung einer Teilfläche der Straße „Hovestraße“	2463
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ände- rung des Flächennutzungsplans und des Land- schaftsprogramms in Langenhorn und zum vor- habenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Lan- genhorn 7.	2459	Richtlinie zur Förderung betrieblicher Ausbildungs- plätze für Benachteiligte	2463
		Richtlinien zur Förderung von Ausbildungsverbün- den	2464

BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines

Der durch die Waffenbehörde/Jagdbehörde erteilte Jagdschein mit der Dokumentennummer 87505 des Herrn Dr. Hans Rosenstock, geboren am 31. Dezember 1960 in Siegen, wohnhaft Heydornweg 5, 22587 Hamburg, ist verlorren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hamburg, den 16. November 2020

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2457

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Ulf Narath, geboren am 28. September 1977, ist nicht bekannt. Die letzte bekannte Anschrift lautet: Heimhuder Straße 33a, 20148 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wird am 30. November 2020 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Ulf Narath ein Heranziehungsbescheid vom 30. November 2020 (Aktenzeichen: J 321-135/2018) betreffend den Polizei- und Feuerwehreinsatz vom 25. Dezember 2017 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 14. Dezember 2020 zugestellt.

Hamburg, den 30. November 2020

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2457

Genehmigung der Satzung zur Änderung der Satzung des Sielverbandes Hohenwisch

Die Verbandsversammlung des Sielverbandes Hohenwisch hat am 29. Juni 2020 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung des Sielverbandes Hohenwisch beschlossen. Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft als Aufsichtsbehörde über die Wasser- und Bodenverbände hat die Änderung der Satzung am 23. November 2020 genehmigt.

Hamburg, den 23. November 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
als Aufsichtsbehörde**

Amtl. Anz. S. 2458

Satzung zur Änderung der Satzung des Sielverbandes Hohenwisch

Die Verbandsversammlung des Sielverbandes Hohenwisch hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2020 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Sielverbandes Hohenwisch vom 27. April 1998 (Amtl. Anz. Nr. 82 vom 20. Juli 1998 S. 1921), zuletzt geändert am 15. April 2019 (Amtl. Anz. Nr. 59 vom 30. Juli 2019 S. 1048 f.), beschlossen:

§ 32 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, die nur für Mitglieder bestimmt sind, hat der Vorsteher für den Verband zu unterzeichnen und durch Aushang am Wohnort des jeweiligen Vorstehers bekanntzumachen; öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes gegenüber Personen, die nicht Verbandsmitglieder sind, erfolgen im Amtlichen Anzeiger und außerdem in einer örtlichen, in dem Verbandsgebiet verbreiteten Tageszeitung. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gilt im Übrigen § 20 HmbAG-WVG.“

Teilflächige Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Bansgraben –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318, Gemarkung Niendorf (Flurstück 1356 teilweise), in der Straße Bansgraben belegene Wegefläche mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) werden die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318, Gemarkung Niendorf, belegenen Verbreiterungsflächen Bansgraben (Flurstück 1356 teilweise) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, eingelegt werden.

Hamburg, den 24. November 2020

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2458

Teilflächige Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Am Langenborn –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318, Gemarkung Niendorf (Flurstück 3340-1 teilweise), in der Straße Am Langenborn belegene Wegefläche mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, eingelegt werden.

Hamburg, den 24. November 2020

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2458

Teilflächige Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Von-Eicken-Straße –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317, Gemarkung Lokstedt (Flurstück 1747-1 teilweise), in der Straße Von-Eicken-Straße belegene Wegefläche mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, eingelegt werden.

Hamburg, den 24. November 2020

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2458

Teilweise Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Perckentinweg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) werden die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318, Gemarkung Niendorf/Schnelsen, belegenen Wegeflächen (Flurstücke 3948-1 teilweise und 873-1 teilweise) dem öffentlichen Verkehr und Flurstück 873-2 teilweise dem Fußgänger- und Radverkehr in der Straße Perckentinweg mit sofortiger Wirkung gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, eingelegt werden.

Hamburg, den 24. November 2020

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2458

Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Auf dem Kollauer Hof –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) werden die im

Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318, Gemarkung Lokstedt, belegenen Wegeflächen (Flurstück 642-1) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr und Flurstück 642-2 mit sofortiger Wirkung dem Fußgänger- und Radverkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, eingelegt werden.

Hamburg, den 24. November 2020

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2458

Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Randstraße –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) werden die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321, Gemarkung Stellingen (Flurstücke 893 und 2886), in der Straße Randstraße belegenen Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, eingelegt werden.

Hamburg, den 24. November 2020

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2459

Teilflächige Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Bayernweg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318, Gemarkung Niendorf (Flurstück 5780 teilflächig), in der Straße Bayernweg belegene Wegefläche mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, eingelegt werden.

Hamburg, den 24. November 2020

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2459

Teilflächige Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Jägerdamm –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318, Gemarkung Niendorf (Flurstück 1816 teilweise), in der Straße Jägerdamm belegene Wegefläche mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, eingelegt werden.

Hamburg, den 24. November 2020

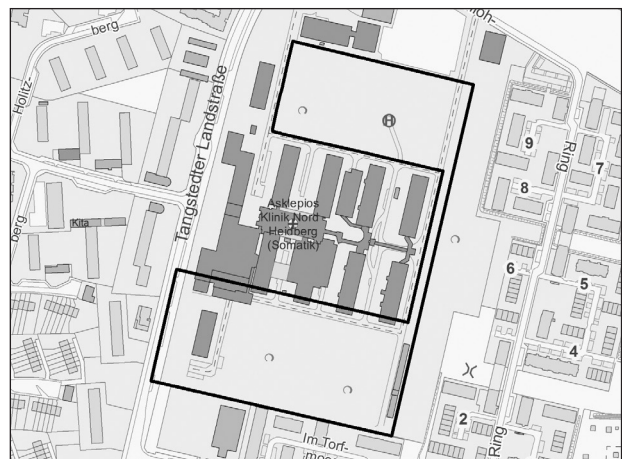
Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2459

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms in Langenhorn und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Langenhorn 7

Das Bezirksamt Hamburg-Nord, die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen und die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft führen für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Langenhorn 7 sowie für die parallelen Änderungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms „Gemeinbedarf (Krankenhaus) südlich Krankenhaus Heidberg in Langenhorn“ gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1739), die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung von Informationsmaterial durch.

Das Plangebiet liegt im Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432, und wird wie folgt begrenzt: Tangstedter Landstraße – über das Flurstück 10958, Südgrenze des Flurstücks 10958 der Gemarkung Langenhorn (Stadtteil Langenhorn).



Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Langenhorn 7 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Krankenhauses (ASKLEPIOS Klinik Nord) an der Tangstedter Landstraße in Langenhorn getroffen werden. Auf der südlich an die Bestandsgebäude angrenzenden Grünfläche ist ein Neubau mit vier Vollgeschossen vorgesehen. Dort sollen vor allem Stationen der Geriatrie/Altersmedizin, der Kardiologie und der Ophtalmologie (Augenheilkunde) sowie anteiliger Funktionsdiagnostik und Operationsräume untergebracht werden. Zudem soll der derzeit auf der nördlichen Grünfläche verortete Landeplatz des Rettungshubschraubers zur besseren Notfallversorgung auf das Dach des Neubaus verlegt werden, in unmittelbarer Nähe zur zentralen Notauf-

nahme. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt zu diesem Zweck Gemeinbedarfsflächen und Grünflächen fest.

Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB, dem ein Vorhaben- und Erschließungsplan einer privaten Vorhabenträgerin zu Grunde liegt. Als Bestandteil des Bebauungsplans wird ein Durchführungsvertrag erarbeitet, der zwischen der privaten Vorhabenträgerin und der Freien und Hansestadt Hamburg geschlossen werden soll.

Mit der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleit- und Landschaftsplanung die Voraussetzungen für die Erweiterung des Krankenhauses Heideberg geschaffen werden.

Die Planunterlagen werden in der Zeit vom 14. Dezember 2020 bis zum 14. Januar 2021 während der Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr an folgenden Orten öffentlich ausgelegt:

- Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, 20249 Hamburg – Foyer,
- Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen/Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Foyer (I. Obergeschoss).

Für die Auslegungsräume sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere gelten für die Dienstgebäude bzw. die Auslegungsräume die Kontaktbeschränkungen nach § 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO.

Der Bebauungsplan-Entwurf sowie die Änderungen von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm können im oben genannten Zeitraum im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<https://bauleitplanung.hamburg.de>.

Neben der zuvor genannten Möglichkeit, direkt online Stellung zu nehmen, können während der frühzeitigen Beteiligung bis einschließlich 14. Januar 2021 Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf sowie den Änderungen von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm bei den genannten Dienststellen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Für Auskünfte und Beratungen stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Stellungnahmen können auch über die Einsendungsadresse Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg, per E-Mail an

Stadt-undLandschaftsplanung@hamburg-nord.hamburg.de oder online unter bauleitplanung.hamburg.de

abgegeben werden. Für telefonische Rückfragen oder Abgabe von Stellungnahmen wenden Sie sich bitte während der Dienstzeiten an: 040/42804-6021 oder -6020 zum Bebauungsplan, 040/42840-8302 zur Änderung des Flächennutzungsplans bzw. 040/42840-8058 zur Änderung des Landschaftsprogramms.

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte den Datenschutzerklärungen unter folgenden Links:

<https://www.hamburg.de/hamburg-nord/datenschutzerklaerungen>

<https://www.hamburg.de/bauleitplanung/39354/oeffentlichkeitsbeteiligung-start/>

Die Datenschutzerklärungen können auch vor Ort eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Hamburg, den 1. Dezember 2020

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 2459

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Swebenbrunnen –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsen, Ortsteil 514, belegene Wegefläche Swebenbrunnen (Flurstück 2735 [6766 m²]), vom Bramfelder Weg abzweigend und in einem Ring verlaufend, sowie der Verbindungsweg bei Haus Nummer 13a, der bis zum Tegelweg verläuft, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 702141, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 16. November 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2460

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Surenland –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsen, Ortsteil 514, belegene Verbreiterungsfläche Surenland (Flurstück 4826 teilweise), vor Haus Nummer 82d verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt

Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41,
22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 16. November 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2460

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Sandstücken –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsen, Ortsteil 514, belegenen Wegeflächen Sandstücken (Flurstücke 2809 [3179 m²] und 697 [4076 m²]), von Farmseener Höhe bis Rönkkoppel und weiter bis Neusurenland verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 16. November 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2461

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Barenkrug –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsen, Ortsteil 514, belegene Wegefläche Barenkrug (Flurstück 298 [6291 m²]), von Kupferdamm bis Pulverhofsweg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 16. November 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2461

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Am Bredenbek –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Ohlstedt, Ortsteil 523, belegene Wegefläche Am Bredenbek (Flurstück 457 [2691 m²]), von Lottbeker Weg bis Walddörferbahn verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Widmung für den Verbindungsweg bei Haus Nummer 21 wird auf den allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 16. November 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2461

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Sorenremen –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volkendorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Sorenremen (Flurstück 1189 [1242 m²]), von Langenwiesen abzweigend und in einer Kehre endend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 13. November 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2461

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Redderblock –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkungen

Oldenfelde und Meiendorf, Ortsteil 526, belegen Wegeflächen Redderblock (Flurstücke 1643 [5892 m²], 783 [876 m²] und 4160 [1004 m²]), von Treptower Straße bis Berner Straße und weiter bis Nydamer Weg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 17. November 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2461

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Knutzenweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wandsbek, Ortsteil 510, belegene Wegefläche Knutzenweg (Flurstück 2474 teilweise), von Bärenallee abzweigend bis zwischen Haus Nummern 3 und 12, sowie bis zum Botenstieg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Widmung des Verbindungsweges von Haus Nummer 10 bis zum Botenstieg wird auf den allgemeinen Fußgängerverkehr beschränkt.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 17. November 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2462

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Botenstieg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wandsbek, Ortsteil 510, belegene Wegefläche Botenstieg (Flurstück 1477 [415 m²]), von Bärenallee bis Schloßstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Fußgängerverkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 17. November 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2462

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Kulenkamp –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Hummelsbüttel, Ortsteil 520, belegene Wegefläche Kulenkamp (Flurstück 206 [1071 m²]), vom Brillkamp abzweigend und in einer Kehre endend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 16. November 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2462

Widmung einer Teilfläche der Straße „Hovestraße“

Gemäß § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Veddel, gelegene, im Lageplan gelb markierte, etwa 1898 m² große Verbreiterungsfläche der Straße „Hovestraße“ (Teilflächen der Flurstücke 1311 und 1318) mit sofortiger Wirkung für den allgemeinen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 23. November 2020

Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 2463

Richtlinie zur Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze für Benachteiligte

1. **Zuwendungszweck**

Für Benachteiligte ist es stets schwierig, einen Ausbildungsplatz zu finden. Als Anreiz für Ausbildungsbetriebe, auch diesen Personenkreis auszubilden, gewährt die Behörde für Schule und Berufsbildung/Hamburger Institut für Berufliche Bildung aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg Zuschüsse und Prämien.

2. **Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig sind nur Ausbildungsverhältnisse in anerkannten Ausbildungsberufen nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. § 25 der Handwerksordnung (HwO).

3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger ist der jeweilige Ausbildungsbetrieb.

4. **Zielgruppe und Zuwendungsvoraussetzungen der Förderung**

4.1 **Förderfähig sind nur Ausbildungsverhältnisse zwischen Betrieben und solchen Auszubildenden, die bei Antragstellung in Hamburg gemeldet sind, keine abgeschlossene Berufsausbildung haben und**

4.1.1 über keinen allgemeinbildenden, bzw. keinen in Deutschland anerkanntsfähigen Schulabschluss verfügen bzw. einen in Deutschland erworbenen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss mit nur ausreichenden Noten in den Hauptfächern (Deutsch, Mathe, Englisch),

4.1.2 ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) oder die Assistierte Ausbildung (AsA) wahrnehmen müssen und hierfür vom Ausbildungsbetrieb freigestellt werden,

4.1.3 keine ausreichenden Sprachkenntnisse der deutschen Sprache besitzen (d.h. unterhalb des Deutschsprachniveaus B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen),

4.1.4 Schülerinnen und Schüler waren, die mindestens in den letzten zwei Jahren ihrer allgemeinbildenden Schullaufbahn einen sonderpädagogischen Förderbedarf aufwiesen, oder

4.1.5 eigene Kinder unter 12 Jahren im eigenen Haushalt erziehen oder nahe Angehörige pflegen.

4.2 **Die/Der Auszubildende muss über die Förderung informiert sein und mit der Übermittlung des Prüfungszeugnisses an die Behörde für Schule und Berufsbildung bei erfolgreichem Abschluss (siehe Ziffer 7.3.4) einverstanden sein.**

4.3 Der Ausbildungsvertrag muss in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle (Kammer nach den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung) eingetragen sein.

5. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Dem ausbildenden Betrieb wird für jedes Ausbildungsverhältnis ein Zuschuss in Höhe von 150,00 Euro je Ausbildungsmonat gewährt.

5.1.1 Im Falle des 4.1.2 wird die Förderung für die Dauer der tatsächlichen Freistellung (für volle Monate) gewährt und auf höchstens ein Jahr begrenzt. Die Förderung wird halbjährlich nachträglich ausgezahlt.

5.2 Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung in der ursprünglich vereinbarten Ausbildungszeit wird eine Prämie in Höhe von 750,00 Euro gezahlt.

5.3 Verlängerte Ausbildungszeiten können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ebenfalls gefördert werden.

5.4 Soweit dem Ausbildungsbetrieb die Ausbildungsvergütung auf Grund eines Tarifvertrages erstattet wird, bleiben die entsprechenden Ausbildungsmonate unberücksichtigt.

5.5 Wird die Ausbildung vorzeitig abgeschlossen oder aus anderen Gründen vom Zuwendungsempfänger nicht zu Ende geführt, so wird der Zuschuss nur für die wenigstens anteilig durchlaufenen Ausbildungsmonate gewährt, für die die/die Auszubildende Ausbildungsvergütung erhalten hat. Dies gilt auch für die durch die Lage des Prüfungstermins früher als im Ausbildungsvertrag vereinbart endende Ausbildung.

5.6 Wird die Ausbildung während der Probezeit abgebrochen, entfällt der Anspruch auf Förderung.

5.7 Für die Rückforderung und Erstattung überzahlter Beträge und die Erhebung von Zinsen gelten die Bestimmungen des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

6. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die vereinbarte Ausbildungsvergütung darf von bestehenden tariflichen Vergütungen der Branche um nicht mehr als 10% nach unten abweichen.

6.2 Die Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn die Kombination verschiedener öffentlicher Förderinstrumente zu einer nicht vorgesehenen Belastung öffentlicher Kassen führen könnte.

6.2.1 Ausgeschlossen sind insbesondere Fälle, in denen die Ausbildung der oder des Auszubildenden über die Probezeit hinaus aus anderen öffentlichen Mitteln finanziell oder durch öffentlich finanzierte Zusatzleistungen einer Bildungseinrichtung gefördert wird, werden soll oder gefördert wurde. Solche Zusatzleistungen oder Hilfestellungen (z.B. sozialpädagogische Einzelfallbetreuung, Prüfungsvorbereitung) werden derzeit insbesondere von Bildungseinrichtungen („Trägern“) im Rahmen der öffentlich finanzierten Maßnahmen in der Jugendberufshilfe (JBH) und im Hamburger Ausbildungsprogramm (HAP), der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) erbracht.

6.2.2 Betriebe, die eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten, dürfen bei Bedarf ausschließlich allgemein zugängliche Unterstützungsleistungen wie die „ausbildungsbegleitenden Hilfen“ (abH) oder Assistierte Ausbildung (AsA) der Agentur für Arbeit oder Beratungsangebote in Anspruch nehmen.

6.2.3 Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Zuwendungsantrag sowie alle Tatsachen, von denen die Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung

oder das Belassen der Zuschüsse abhängig ist, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des Strafgesetzbuches sind und der Subventionsbetrug strafbar ist.

- 6.3 Juristische Personen des öffentlichen Rechts erhalten keinen Zuschuss.
- 6.4 Öffentlich finanzierte oder teilfinanzierte Ausbildungs- oder Beschäftigungsträger sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 6.5 Die Förderung von Ausbildungsverhältnissen mit Kindern, Enkelkindern, Geschwistern oder dem Ehepartner/der Ehepartnerin des Inhabers/der Inhaberin oder des/der für die Geschäftsführung Verantwortlichen des Ausbildungsbetriebes ist ausgeschlossen.

7. Verfahren

Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Er wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund pflichtgemäßen Ermessens gewährt.

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Ausbildungsbetriebe müssen ihren Zuwendungsantrag mit dem Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 36 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes bzw. in die Lehrlingsrolle nach § 30 Absatz 1 der Handwerksordnung bei der zuständigen Stelle (Kammer) einreichen.

7.1.2 Abweichend von 7.1.1 können Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach 4.1.2 auch zum Beginn der Freistellung für die Dauer der voraussichtlichen Freistellung gestellt werden.

7.1.3 Gehen mehr Anträge ein, als nach den vorhandenen Haushaltsmitteln gefördert werden können, entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei der Behörde für Schule und Berufsbildung/Hamburger Institut für Berufliche Bildung.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Der Zuschuss wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt.

7.2.2 Die zuständige Stelle (Kammer) wird über die Förderung informiert.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird auf Anforderung in bis zu drei Teilbeträgen für die bisher absolvierten Ausbildungsmonate ausgezahlt.

7.3.1 Der erste Teilbetrag kann frühestens nach Beendigung der Probezeit angefordert werden, wenn eine von Ausbilder/Ausbilderin und Auszubildender/Auszubildendem unterzeichnete Erklärung eingereicht wurde, dass die Probezeit beendet ist und die Ausbildung andauert.

7.3.2 Ein weiterer Teilbetrag kann im Laufe der Ausbildung angefordert werden, wenn erneut eine von Ausbilder/in und Auszubildender/m unterzeichnete Erklärung eingereicht wurde, dass die Ausbildung andauert.

7.3.3 Der letzte Teilbetrag wird nach dem Ende der Ausbildung und nach Eingang des vollständig ausgefüllten Formulars Verwendungsnachweis/letzte Mittelanforderung ausgezahlt.

7.3.4 Für die Auszahlung der Erfolgsprämie bei erfolgreichem Ausbildungsabschluss ist die Vorlage einer Kopie des Prüfungszeugnisses oder eine Bestätigung der Kammer erforderlich.

7.3.5 Nicht angeforderte Teilbeträge verfallen nach Ablauf von sechs Monaten nach dem tatsächlichen Ausbildungsende (evtl. Abgleich Netzwerkstelle ZSR).

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat der Behörde für Schule und Berufsbildung unverzüglich alle Änderungen der von ihm im Förderungsantrag angegebenen Daten mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn die Ausbildung unter- oder abgebrochen oder der Betrieb von einem neuen Inhaber übernommen wird. Bei einem Ausbildungsabbruch soll der Antragsteller durch Angaben über die Gründe an der Erfolgskontrolle mitwirken.

7.4.2 Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung hat der Zuwendungsempfänger mitzuteilen, wann die/der Auszubildende, deren/dessen Ausbildungsverhältnis nach dieser Richtlinie gefördert worden ist, die Ausbildung abgeschlossen hat. Bei fehlender Mitwirkung wird diese Auskunft bei der zuständigen Kammer eingeholt.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Schlussbestimmung

Die vorliegende Fassung der Richtlinie zur Förderung betrieblicher Ausbildung für Benachteiligte tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger für neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse in Kraft.

Hamburg, den 00. November 2020

Hamburger Institut für Berufliche Bildung

Amtl. Anz. S. 2463

Richtlinien zur Förderung von Ausbildungsverbünden

1. Zuwendungszweck

Verbünde sind eine geeignete Form, die Qualität der betrieblichen Ausbildung und die Zahl der Ausbildungsplätze in der Wirtschaft zu erhöhen: Mit Ausbildungsverbünden für Betriebe, die bisher nicht die Voraussetzungen für eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung (BBiG/HwO) erfüllen, wird eine Möglichkeit geschaffen, zusätzliche Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Besonders erwünscht ist die Teilnahme kleiner und kleinster Unternehmen an Verbundmodellen. Zur Förderung der Verbundausbildung gewährt die Behörde für Schule und Berufsbildung/HIBB aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg Zuschüsse.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind nur Ausbildungsverhältnisse in anerkannten Ausbildungsberufen nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. § 25 der Handwerksordnung (HwO), die das Antrag stellende kleine oder Kleinstunternehmen (das als Ausbildender für die Ausbildung verantwortlich ist) im Verbund mit mindestens einem weiteren, nicht mit dem Antragsteller verflochtenen Unternehmen und gegebenenfalls

zusätzlichen Ausbildungspartnern auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung durchführt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der im jeweiligen Ausbildungsvertrag bezeichnete verantwortliche Ausbildende (Ausbildungsbetrieb). Dieser kann einen Verbundkoordinator mit der Antragsabwicklung beauftragen. Soweit nur Regieaufwand geltend gemacht wird, ist der Verbundkoordinator Zuwendungsempfänger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der antragstellende Ausbildungsbetrieb muss auf den Verbund angewiesen sein, weil er ansonsten im zur Förderung angemeldeten Ausbildungsberuf nicht ausbildungsberechtigt wäre.

4.2 Förderungsfähig sind alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausbildung im Verbund oder die durch Fremdausbildung entstehen, Ausgaben für den Verbundkoordinator (Regieaufwand).

4.3 Die/Der Auszubildende muss zu Beginn der Ausbildung mindestens seit einem Jahr in Hamburg wohnen (§§ 14, 15 des Hamburgischen Meldegesetzes). Diese Frist gilt nicht für Auszubildende, die bei Ausbildungsbeginn minderjährig sind und bei Sorgeberechtigten (z. B. Eltern) wohnen.

4.4 Der Ausbildungsvertrag muss in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (Kammer) eingetragen werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Der/Dem Ausbildenden (Betrieb) wird im Rahmen der Projektförderung für jedes Ausbildungsverhältnis ein Zuschuss von 150,- Euro je Ausbildungsmonat als Festbetrag gewährt.

5.2 Dem Verbundkoordinator wird im Rahmen der Projektförderung ein Zuschuss gewährt. Dieser beträgt maximal 750,- Euro und wird schrittweise ausgezahlt: 250,- Euro für jedes zustande gekommene Ausbildungsverhältnis im Verbund, das über die Probezeit hinaus besteht, 250,- Euro für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und 250,- Euro für die Übernahme der/des Auszubildenden in Beschäftigung durch einen der beteiligten Betriebe.

5.3 Verlängerte Ausbildungszeiten können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ebenfalls gefördert werden.

5.4 Wird die Ausbildung vorzeitig abgeschlossen oder aus anderen Gründen vom Zuwendungsempfänger nicht zu Ende geführt, wird der Zuschuss nur für die wenigstens anteilig durchlaufenen Ausbildungsmonate gewährt, für die die/die Auszubildende Ausbildungsvergütung erhalten hat. Dies gilt auch für die durch die Lage des Prüfungstermins früher als im Ausbildungsvertrag vereinbart endende Ausbildung.

5.5 Wird die Ausbildung während der Probezeit abgebrochen, entfällt der Anspruch auf Förderung.

5.6 Für die Rückforderung und Erstattung überzahlter Beträge und die Erhebung von Zinsen gelten die Bestimmungen des Hamburgischen Verwaltungsgesetzes.

6. Förderausschluss

6.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

6.2 Antrag stellende Unternehmen als Ausbildende, die nicht der Definition der Europäischen Union für kleine oder Kleinstunternehmen entsprechen (siehe Anlage),

6.3 Verbünde zwischen verflochtenen Unternehmen (dazu gehören verbundene und Partnerunternehmen sowie eigenständige Unternehmen im Sinne der KMU-Definition mit einem Beteiligungsanteil unter 25 %),

6.4 Verbünde, an denen ein Unternehmen beteiligt ist, das nicht die KMU-Definition erfüllt,

6.5 Verbünde, die bereits eine anderweitige staatliche Förderung erhalten (z. B. überbetriebliche Einrichtungen),

6.6 öffentlich finanzierte oder teilfinanzierte Ausbildungs- oder Beschäftigungsträger als Antragsteller. Sie können jedoch als Partner an Ausbildungsverbünden mitwirken.

6.7 Ausbildungsverhältnisse mit Kindern, Enkelkindern, Geschwistern und dem Ehegatten des Inhabers oder des für die Geschäftsführung Verantwortlichen eines am Verbund beteiligten Ausbildungsbetriebs.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die vereinbarte Ausbildungsvergütung darf von vergleichbaren tariflichen Vergütungen um nicht mehr als 10% nach unten abweichen.

8. Verfahren

Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Er wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Die Haushaltsmittel für dieses Programm sind grundsätzlich auf jährlich 100 neue Förderfälle begrenzt.

8.1 Antragsverfahren

8.1.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen müssen gemeinsam mit dem Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. in die Lehrlingsrolle nach § 36 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 30 Absatz 1 der Handwerksordnung bei der zuständigen Stelle (Kammer) eingereicht werden.

8.1.2 Dabei müssen die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen vollständig ausgefüllt sein. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Beschreibung des Verbundes mit Rechtsstatus, Mitglieder und Verbundfunktion,
- eine von allen Verbundpartnern unterzeichnete Vereinbarung über den Ausbildungsverbund,
- eine vereinfachte Selbsterklärung, dass der Ausbildungsbetrieb als kleines oder Kleinstunternehmen im Sinne der KMU-Definition gilt (siehe Anlage),
- eine Bestätigung der Kammer, dass der Ausbildungsbetrieb im zur Förderung angemeldeten Ausbildungsberuf allein nicht ausbilden kann und welche Inhalte nur durch einen Verbundpartner in einem nicht geringfügigen Inhalt vermittelt werden können und einer Förderung der Verbundausbildung bedürfen.

8.1.3 Verspätet eingereichte Anträge (vergleiche Antragsfrist der Ziffer 8.1.1) werden nicht berücksichtigt.

8.1.4 Gehen mehr Anträge ein, als nach den vorhandenen Haushaltsmitteln gefördert werden können, entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei der Behörde für Schule und Berufsbildung/HIBB. Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

8.2 Bewilligungsverfahren

8.2.1 Der Zuschuss wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt.

8.2.2 Die zuständige Stelle (Kammer) wird über die Förderung informiert.

8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss für den Ausbildungsbetrieb wird auf Anforderung in bis zu drei Teilbeträgen für die bisher absolvierten Ausbildungsmonate ausgezahlt.

8.3.1 Der erste Teilbetrag kann frühestens sieben Monate nach dem Ausbildungsbeginn angefordert werden, wenn eine vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichnete Erklärung eingereicht wurde, dass die Probezeit beendet ist und die Ausbildung andauert.

8.3.2 Ein weiterer Teilbetrag kann im Laufe der Ausbildung angefordert werden, wenn erneut eine vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichnete Erklärung eingereicht wurde, dass die Ausbildung im Verbund andauert.

8.3.3 Der letzte Teilbetrag wird nach dem Ende der Ausbildung und nach Eingang des vollständig ausgefüllten Verwendungsnachweises mit Sachbericht ausgezahlt.

8.3.4 Der Zuschuss für den Verbundkoordinator wird auf Anforderung je nach Vorliegen der Voraussetzungen ausgezahlt.

8.3.5 Nicht angeforderte Teilbeträge verfallen nach Ablauf von sechs Monaten nach dem tatsächlichen Ausbildungsende.

8.4 Verwendungsnachweisverfahren

8.4.1 Der Antragsteller hat der Behörde für Schule und Berufsbildung unverzüglich alle Änderungen der von ihm im Förderungsantrag angegebenen Daten mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn die Ausbildung unter- oder abgebrochen oder der Betrieb von einem neuen Inhaber übernommen wird. Bei einem Ausbildungsabbruch hat der Antragsteller durch Angaben über die Gründe an der Erfolgskontrolle mitzuwirken.

8.4.2 Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung hat der Zuwendungsempfänger mitzuteilen, wann die/der Auszubildende, deren/dessen Ausbildungsverhältnis nach diesen Richtlinien gefördert worden ist, die Ausbildung abgeschlossen hat. Bei fehlender Mitwirkung wird diese Auskunft bei der zuständigen Stelle (Kammer) eingeholt.

8.4.3 Zum Verwendungsnachweis gehört ein Sachbericht, der mindestens folgende Angaben enthalten muss: zeitliche Abfolge der Ausbildungsabschnitte bei den jeweiligen Verbundpartnern, inhaltliche Schwerpunkte der jeweiligen Ausbildungsabschnitte, Aussichten der/des Auszubildenden auf Weiterbeschäftigung.

8.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9. Schlussbestimmung

Die vorliegende Fassung der Richtlinien zur Förderung von Ausbildungsverbünden tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Die bis dahin bei der Behörde für Schule und Berufsbildung eingegangenen Anträge werden nach den

Richtlinien in der Fassung vom 19. März 2004 (Amtl. Anz. Nr. 43 S. 587) abgewickelt.

Hamburg, den 4. November 2020

Hamburger Institut für Berufliche Bildung

Amtl. Anz. S. 2464

Anlage zu den Richtlinien zur Förderung von Ausbildungsverbünden

Die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen Unternehmen ist der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 zu entnehmen, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht ist (Abl. L 124/36 vom 20. Mai 2003, siehe

http://europa.eu/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/l_124/l_12420030520de00360041.pdf).

Knapp zusammengefasst, haben

- Kleinstunternehmen weniger als 10 Mitarbeiter und bis zu 2 Mio. Euro Umsatz oder Bilanzsumme.
- Kleine Unternehmen weniger als 50 Mitarbeiter und bis zu 10 Mio. Euro Umsatz oder Bilanzsumme.

Mittlere Unternehmen haben weniger als 250 Mitarbeiter und bis zu 50 Mio. Euro Umsatz oder bis zu 43 Mio. Euro Bilanzsumme. Mittlere Unternehmen sind in den Richtlinien zur Förderung von Ausbildungsverbünden von der Antragstellung ausgeschlossen. Verbünde, an denen größere Unternehmen beteiligt sind, werden nicht gefördert. Siehe auch:

http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_de.htm

In der KMU-Definition werden drei Unternehmenstypen (Eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen, verbundene Unternehmen) danach unterschieden, welche Beziehungen zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses bestehen.

Einzelheiten siehe Abl. C 118/7 vom 20. Mai 2003, im Internet unter

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/c_118/c_11820030520de00050015.pdf

Für die Antragstellung nach den Richtlinien zur Förderung von Ausbildungsverbünden kommen nur eigenständige Unternehmen ohne Verflechtungen mit anderen Unternehmen (auch nicht unter 25%) in Betracht. Daher reicht die folgende Selbsterklärung aus:

Vereinfachte Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition für eigenständige, nicht verflochtene kleine oder Kleinstunternehmen gemäß Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (Abl. L 124/36 vom 20. Mai 2003):	
Antragsteller (Name/Bezeichnung/Rechtsform):	
Adresse:	
Zahl der Mitarbeiter:	
Jahresumsatz in Tsd. Euro:	
Bilanzsumme in Tsd. Euro:	
Es wird versichert, dass es sich bei dem hier bezeichneten Antragsteller um ein eigenständiges Unternehmen ohne Verflechtungen mit anderen Unternehmen handelt.	
Ort, Datum, Unterschrift:	

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **20 A 0445**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Wasser- und Schifffahrtsamt,
Moorweidenstraße 14 in 20148 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
Bei dieser Maßnahme handelt es sich um die Erneuerung von 3 Teeküchen.
1. Obergeschoss: Küchenzeile L = ca. 3,70 m mit Ober- und Unterschränken. Zur Ausstattung gehört eine Spülmaschine, freistehende Kühlgefrierkombi und eine Edelstahl Einbauspüle.
2. Obergeschoss: Küchenzeile L = ca. 1,80 m + 1,20 m + 0,90 m mit Ober- und Unterschränken. Zur Ausstattung gehört eine Spülmaschine, integrierter Kühlschrank und eine Edelstahl Einbauspüle.
3. Obergeschoss: L-Küchenzeile L = 2,80 m + 1,80 m mit Ober- und Unterschränken. Zur Ausstattung gehört eine Spülmaschine, freistehende Kühlgefrierkombi und eine Edelstahl Einbauspüle.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 3.KW 2021
Fertigstellung: 7. Mai 2021
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D441682147>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 15. Dezember 2020 um 10.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 12. Januar 2021.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.

- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin
15. Dezember 2020 um 10.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 30. November 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

Offenes Verfahren

Verfahren: BIS OV 2020130017 – Rahmenvertrag über die Lieferung von Strahlenmessgeräten sowie Schulungen

Auftraggeber: Behörde für Inneres und Sport – Polizei –

- 1) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, VT21 (Submissionstelle), Mexikoring 33, 22297 Hamburg
- 2) Verfahrensart
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistungserbringung
Rahmenvertrag über die Lieferung von Strahlenmessgeräten sowie Schulungen
Lieferung von Strahlenmessgeräten sowie Schulungen
Ort der Leistungserbringung: 20539 Hamburg
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose
Angebote können abgegeben werden für
Los-Nr. 1: Dosisleistungsmessgerät mit Akku- oder Batteriebetrieb
Beschreibung Dosisleistungsmessgerät
Los-Nr. 2: Dosisleistungswarner
Beschreibung Dosisleistungswarner
Los-Nr. 3: Dosiswarngerät
Beschreibung Dosiswarngerät
Los-Nr. 4: Kontaminationsnachweisgerät
Beschreibung Kontaminationsnachweisgerät
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Entfällt
- 9) Die elektronische Adresse unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können
www.bieterportal.hamburg.de
- 10) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 5. Januar 2021, 12.00 Uhr, Bindefrist: 4. März 2021.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt siehe Vergabeunterlagen
- 14) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden
Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 30/70

Hamburg, den 26. November 2020

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

1295

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 248-20 PF**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zubau mit Klassenräumen,
Mensa und Theater-Musikraum,
Othmarscher Kirchenweg 145 in 22763 Hamburg

Bauftrag: Abwasseranlagen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 152.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Februar 2021; Fertigstellung: ca. Juli 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

10. Dezember 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. November 2020

Die Finanzbehörde

1296

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 258-20 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Außenanlagen,
Frahmstraße 15 a/b in 22587 Hamburg

Bauftrag: Außenanlagen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 72.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. September 2021; Fertigstellung: ca. August 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

18. Dezember 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 20. November 2020

Die Finanzbehörde

1297

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 265-20 CR**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Kreuzbau,
Rahlaukamp 1a in 22045 Hamburg

Bauftrag: Innentüren

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 73.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Januar 2021; Fertigstellung: ca. Juli 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
17. Dezember 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht

direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 26. November 2020

Die Finanzbehörde

1298

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 266-20 CR**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Kreuzbau,
Rahlaukamp 1a in 22045 Hamburg

Bauftrag: Trockenbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 136.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Januar 2021; Fertigstellung: ca. Juli 2021

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
17. Dezember 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 26. November 2020

Die Finanzbehörde

1299

NORDDEUTSCHER RUNDFUNK
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts (NDR)
Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva

	€	€	€	Vorjahr T€	Vorjahr T€
A. ANLAGEVERMÖGEN					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Software und sonstige Nutzungsrechte		6.028.786,00	6.028.786,00	6.489	6.489
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		175.415.675,78		168.818	
2. Technische Anlagen und Maschinen		58.002.104,00		62.187	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		25.479.444,75		23.929	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		19.403.755,60	278.300.980,13	18.285	273.219
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		44.481.483,56		44.481	
2. Beteiligungen		359.228,70		372	
3. Sondervermögen Altersversorgung					
a. Wertpapiere	680.371.811,46			680.372	
b. Deckungswert Rückdeckungsversicherung	492.026.373,52	1.172.398.184,98		470.708	
4. Sonstige Ausleihungen		13.710.789,65	1.230.949.686,89	1.151.080	
			1.515.279.453,02	6.656	1.202.589
B. PROGRAMMVERMÖGEN					
Fernsehen					
1. Fertige Produktionen		44.934.599,25		40.141	
2. Unfertige Produktionen		27.365.268,55		32.834	
3. Geleistete Anzahlungen		93.524.486,48	165.824.354,28	67.699	140.674
C. UMLAUFVERMÖGEN					
I. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		406.379,41		413	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	131.000.309,80			150.480	
- davon Sondervermögen Beitragsmehrerträge: 1.634.392,24 € (Vorjahr: 0,00 T€)					
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	6.765.831,82			8.412	
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.380.680,69			475	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	59.960.619,10	199.107.441,41		61.209	
				220.576	
III. Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		113.630.844,69		119.282	
- davon Sondervermögen Beitragsmehrerträge: 154.629,46 € (Vorjahr: 0,00 T€)			313.144.665,51		340.271
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			5.526.062,23		7.190
			1.999.774.535,04		1.970.432

		Passiva	
	€	€	Vorjahr T€
A. EIGENKAPITAL			
I. Anstaltseigenes Kapital			
- Stand 1. Januar	199.837.681,24		274.424
- Jahresergebnis	-152.457.335,48		-129.926
- Einstellung in anstaltseigenes Kapital	53.600.043,36		71.600
- Entnahme aus anstaltseigenem Kapital	-16.367.558,00		-16.260
- Stand 31. Dezember		84.612.831,12	199.838
II. RÜCKLAGEN			
1. Gewinnrücklage			
- Stand 1. Januar	78.043.014,12		117.065
- Einstellung in Rücklage	0,00		0,00
- Entnahme aus Rücklage	-39.021.507,06		-39.022
- Stand 31. Dezember	39.021.507,06		78.043
2. Rücklage Beitragsmehrerträge			
- Stand 1. Januar	0,00		16.318
- Einstellung in Rücklage	16.367.558,00		16.260
- Entnahme aus Rücklage	-14.578.536,30		-32.578
- Stand 31. Dezember	1.789.021,70		0
	40.810.528,76		78.043
	125.423.359,88		277.881
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN DRITTER		4.388.613,62	4.561
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.621.182.980,02		1.459.099
2. Steuerrückstellungen	2.584.312,36		4.524
3. Sonstige Rückstellungen	141.546.777,29		126.011
		1.765.314.069,67	1.589.634
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Erhaltene Anzahlungen	13.836.394,63		11.231
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26.954.040,63		37.097
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.974.704,02		4.467
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.678.900,54		2.499
5. Sonstige Verbindlichkeiten	30.501.687,21		19.475
- davon aus Steuern: 8.133.003,24 € (Vorjahr: 8.325 T€)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 2.456.459,48 € (Vorjahr: 440 T€)			
	77.945.727,03		74.769
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		26.702.764,84	23.587
	1.999.774.535,04		1.970.432

Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) für das Geschäftsjahr 2019

	€	€	Vorjahr T€	Vorjahr T€
1. Erträge aus Rundfunkbeiträgen		971.965.802,27		965.542
2. Umsatzerlöse		94.337.671,93		93.635
3. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Produktionen		-675.163,43		-3.570
4. Sonstige betriebliche Erträge		23.882.446,31		22.602
5. Personalaufwand				
a. Löhne und Gehälter	268.931.167,32		259.652	
b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	46.563.378,76		44.356	
c. Aufwendungen für Altersversorgung	<u>170.320.421,16</u>		<u>122.943</u>	
		485.814.967,24		426.951
6. Aufwendungen für bezogene Leistungen/Materialaufwand				
a. Aufwendungen für bezogene Leistungen				
- Urheber-, Leistungs- und Herstellervergütungen	252.191.845,57		243.611	
- Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen	169.338.155,29		197.668	
- Produktionsbezogene Fremdleistungen	<u>22.550.118,61</u>		<u>24.117</u>	
	444.080.119,47		465.396	
b. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	10.176.754,70		9.339	
c. Technische Leistungen für die Rundfunkversorgung	<u>38.498.778,39</u>		<u>37.411</u>	
		492.755.652,56		512.146
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		43.094.021,76		50.748
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a. Aufwendungen für den Beitragseinzug	31.395.509,68		30.208	
b. Übrige betriebliche Aufwendungen	<u>169.419.252,41</u>		<u>163.126</u>	
		200.814.762,09		193.334
9. Zuwendungen gemäß Staatsvertrag				
a. Zuwendungen zum Finanzausgleich	17.226.730,45		17.191	
b. Zuwendungen KEF	116.074,47		128	
c. Zuwendungen zur Strukturhilfe	<u>4.665.787,11</u>		<u>4.455</u>	
		22.008.592,03		21.774
10. Erträge aus Beteiligungen		9.581.181,62		9.581.181,62
- davon aus verbundenen Unternehmen: 9.581.181,62 € (Vorjahr: 9.500 T€)				
11. Erträge aus Sondervermögen Altersversorgung		45.347.161,24		45.347.161,24
12. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		0,00		0,00
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		389.015,37		389.015,37
- davon aus verbundenen Unternehmen: 35.787,56 € (Vorjahr: 45 T€)				
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		46.133.810,94		46.133.810,94
- davon Aufwendungen aus der Aufzinsung: 46.108.281,44 € (Vorjahr: 49.319 T€) 9 T€)				
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>6.333.668,81</u>		<u>6.333.668,81</u>
16. Ergebnis nach Steuern		-152.127.360,12		-152.127.360,12
17. Sonstige Steuern		<u>329.975,36</u>		<u>329.975,36</u>
18. Jahresergebnis		<u>-152.457.335,48</u>		<u>-152.457.335,48</u>

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Anhang

1. JAHRESABSCHLUSS

Der NDR, eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg, ist nach § 32 Abs. 2 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk verpflichtet, den Jahresabschluss einschließlich des dazugehörenden Lageberichtes in Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach einem ARD-einheitlichen Schema, das rundfunkspezifische Besonderheiten berücksichtigt. Der NDR verwendet in der Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren.

2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN, WÄHRUNGSUMRECHNUNG

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen bilanziert. Es wird nach der linearen Methode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Wirtschaftsgüter des abnutzbaren beweglichen Anlagevermögens, die zu einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungskosten den Betrag von 250 €, nicht aber 1.000 € (jeweils exkl. Umsatzsteuer) übersteigen, werden in einem jahresbezogenen Sammelposten erfasst. Dieser wird über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben.

Die **Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen** werden zu Anschaffungskosten aktiviert.

Die Posten des **Sondervermögens Altersversorgung** werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

Wertpapiere: Anschaffungskosten

Deckungswert

Rückdeckungsversicherung: Deckungskapital

Die **sonstigen Ausleihungen** werden zum Nennwert bilanziert.

Das **Programmvermögen** wird entsprechend dem ARD-einheitlichen Bilanzgliederungsschema als eigener Posten zwischen Anlage- und Umlaufvermögen ausgewiesen. Die noch nicht ausgestrahlten Produktionen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Die Herstellungskosten sind zu Einzel- und anteiligen Gemeinkosten angesetzt (Fremdleistungen, nachgewiesen durch Eingangsrechnungen, Honorarabrechnungen etc. sowie anteilige Betriebskosten, nachgewiesen aufgrund von Leistungsaufschreibungen, bewertet zu Verrechnungspreisen). **Fernsehproduktionen** werden, soweit sie wiederholungsfähig sind, nach ihrer Erstsending um 90 % des ursprünglichen Ansatzes abgeschrieben. Die verbleibenden 10 % werden in den folgenden drei Jahren abgeschrieben. Die nicht wiederholungsfähigen Produktionen werden nach ihrer Erstsending vollständig abgeschrieben. Nicht sendefähiges Programmvermögen wird aus dem Programmvorrat gebucht. Die Aktivierung von **Hörfunkproduktionen** hat wegen ihrer Geringfügigkeit keinen Einfluss auf das Jahresergebnis und die Rechnungslegung. Unter Bezugnahme auf den Bilanzierungsgrundsatz der Wesentlichkeit wird daher auf eine Aktivierung von Hörfunkproduktionen verzichtet.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** werden mit Durchschnittspreisen bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigungen für das Ausfallrisiko angesetzt.

Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden zukünftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Zinssätze verwendet, die im Regelfall dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre entsprechen.

Die Berechnungen der **Rückstellungen für Pensionen** erfolgen nach der PUC-Methode (Anwartschaftsbewertungsverfahren „Projected Unit Credit Method“) auf Basis der Richttafeln 2018G von Heubeck, einer angenommenen Dynamik von Entgelten in Höhe von 2 % (Vorjahr: 2 %) und Renten in Höhe von 1 % (Vorjahr: 1 %) sowie mit einem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre von 2,71 % (Vorjahr: 3,21 %), der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der NDR nimmt das Wahlrecht gem. Artikel 67 Abs. 1 EGHGB für die Verteilung des sich aus der Neubewertung der Pensionsrückstellungen ergebenden Unterschiedsbetrages über maximal 15 Jahre in Anspruch.

Zur Sicherstellung eines ARD-einheitlichen Bilanzausweises weist der NDR die Pensionsrückstellungen für die rechtlich nicht selbständigen Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben (GSEA) in den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen aus.

Die **Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen** decken alle Risiken ab, soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren.

Die **Rückstellung für Jubiläumsverpflichtungen** entspricht einem versicherungsmathematischen Gutachten vom 31. Januar 2020. Den Berechnungen liegen die Heubeck-Richttafeln 2018G unter Verwendung eines Rechnungszinses von 1,97 % p.a. (Vorjahr: 2,32 %) zugrunde. Eine Fluktuation wurde nicht berücksichtigt.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

3.1 Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) ersichtlich.

In den **immateriellen Vermögensgegenständen** und im **Sachanlagevermögen** werden Anlagegegenstände nur mit den auf den NDR entfallenden Anteilen ausgewiesen. Die Anteile des NDR für ARD-aktuell, das ARD-TV-Leitungsbüro und für das KEF-Büro werden nach dem im Jahr des Zugangs jeweils gültigen Verteilungsschlüssel ermittelt und erfasst.

Der **Anteilsbesitz des NDR** ist in der Anlage zum Anhang aufgeführt.

Für die Entwicklung der **Anteile an verbundenen Unternehmen** sowie der **Beteiligungen** verweisen wir auf den Anlagenspiegel.

Das **Sondervermögen Altersversorgung** dient der Erfüllung der Versorgungsansprüche und besteht zum 31. Dezember 2019 aus:

	Mio. €
Investmentfonds	680,4
Deckungswert Rückdeckungsversicherung	492,0
	1.172,4

Die **Investmentfonds** werden in einem Masterfonds mit derzeit vier Teilsegmenten geführt. Im Berichtsjahr wurden zwei Ausschüttungen über insgesamt 10,3 Mio. € vorgenommen. Der Buchwert liegt unverändert bei 680,4 Mio. €, der Marktwert beläuft sich zum 31. Dezember 2019 auf 736,1 Mio. €. Die Anlagen in den Teilsegmenten entfallen zu 69,0% auf Renten, zu 21,6% auf Aktien und zu 9,4% auf sonstiges Vermögen (Barvermögen, Zinsansprüche, Futures). Der **Deckungswert** enthält mit 260,5 Mio. € (Vorjahr: 234,7 Mio. €) den NDR Anteil am Deckungskapital der Baden-Badener Pensionskasse VVaG, mit 225,5 Mio. € (Vorjahr: 230,6 Mio. €) den Deckungswert der Rückdeckungsversicherung HDI und mit 6,0 Mio. € (Vorjahr: 5,4 Mio. €) den Anteil am Deckungskapital des Zentralen Beitragsservice (ZBS).

- 3.2 Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	Vorjahr
	T€	T€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
– gegen Rundfunkanstalten der ARD und das ZDF	5.062	5.535
– gegen Rundfunkteilnehmer	123.264	141.410
– sonstige	2.674	3.535
	131.000	150.480

Sämtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind im Jahr 2020 fällig.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten ein Darlehen an ein verbundenes Unternehmen in Höhe von 8 Mio. € (Vorjahr: 7 Mio. €)

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 8.939 T€ haben eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

- 3.3 Rücklagen

Der NDR hat in der Beitragsperiode von 2013 bis 2016 den durch den Wechsel auf das neue Beitragsmodell entstandenen Anteil an den Mehreinnahmen auf Vorgabe der KEF in eine Rücklage für Beitragsmehrerträge in Höhe von 156,1 Mio. € eingestellt. Diese Rücklage ist mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in eine Gewinnrücklage umgewidmet worden und wird nunmehr über einen Zeitraum von 4 Jahren mit 39,0 Mio. € p.a. rätierlich aufgelöst. Sie beläuft sich zum Bilanzstichtag noch auf 39,0 Mio. €.

Der NDR hat im Berichtsjahr für die Beitragsperiode ab 2017 der Rücklage für Beitragsmehrerträge einen Betrag in Höhe von 16,4 Mio. € zugeführt. Gleichzeitig wurde ein Betrag in Höhe von 14,6 Mio. € entnommen, um damit die Mehraufwendungen aus dem Kompromiss mit den Kabelanbietern zu finanzieren, die im Rundfunkbeitrag nicht berücksichtigt sind.

- 3.4 Der NDR hat einen Sonderposten aus Zuwendungen Dritter für Rundfunkbeitragsanteile gebildet, die unmittelbar beim NDR verbleiben bzw. von den Medienanstalten der Staatsvertragsländer zurückfließen und die einer durch Landesgesetze festgelegten Zweckbindung unterliegen.

Der Sonderposten setzt sich für die Staatsvertragsländer wie folgt zusammen:

	2019	Vorjahr
	T€	T€
Hamburg	355	481
Schleswig-Holstein	1.165	1.165
Mecklenburg-Vorpommern	318	405
Niedersachsen	2.551	2.510
	4.389	4.561

- 3.5 In den **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** sind Pensionsrückstellungen für Mitarbeiter rechtlich nicht selbständiger Gemeinschaftssendungen, – einrichtungen und –aufgaben in Höhe des auf den NDR entfallenden Anteils von 53.080 T€ (Vorjahr: 47.824 T€), Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen in Höhe von 76.417 T€ (Vorjahr: 67.676 T€) und Rückstellungen für Sterbegeldverpflichtungen in Höhe von 543 T€ (Vorjahr: 502 T€) enthalten.

Vom Wahlrecht des Art. 67 Abs. 1 EGHGB, den Aufwand aus der Umstellung (186,6 Mio. €) über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren zu verteilen, wird Gebrauch gemacht. Im Berichtsjahr wurden 12,4 Mio. € (Vorjahr: 12,4 Mio. €) in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen als Aufwendungen nach Artikel 67 Abs.1 und Abs. 2 EGHGB erfasst. Zum Abschlussstichtag beläuft sich die Unterdeckung auf 62,2 Mio. €.

Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB beträgt 185,7 Mio. € (Vorjahr 199,2 Mio. €).

- 3.6 Die **sonstigen Rückstellungen** in Höhe von 141,5 Mio. € (Vorjahr: 126,0 Mio. €) enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für den NDR-Anteil an Pensionsrückstellungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von rechtlich selbständigen Gemeinschaftseinrichtungen, Rückstellungen für freie Tage, Mehrarbeit und Urlaub sowie für Bestandsschutzleistungen, Rückstellungen für Rundfunkbeiträge, für künftige Jubiläumsaufwendungen, für ausstehende Rechnungen und für noch nicht abgerufene Mittel für ARTE.

- 3.7 Die **Verbindlichkeiten** haben mit Ausnahme der sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 0,2 Mio. € sämtlich, in Höhe von 63,9 Mio. € (Vorjahr: 63,2 Mio. €), eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 0,2 Mio. € (Vorjahr: 0,2 Mio. €) haben eine Restlaufzeit von über einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	Vorjahr
	T€	T€
– gegen Rundfunkanstalten der ARD	2.957	15.452
– sonstige	23.997	21.645
	26.954	37.097

- 3.8 Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen setzen sich im Geschäftsjahr wie folgt zusammen:

	bis 1 Jahr TEUR	> 1 bis 5 Jahre TEUR	> 5 Jahre TEUR	Gesamt TEUR
Bestellobligo für Sachanlagen	27.522			27.522
Obligo aus Miet-, Wartungs- und Dienstleistungsverträgen	7.913	32.479	24.640	65.032
Verpflichtungen aus DVB-T- Versorgungsvertrag	9.544	39.332		48.876
Verpflichtungen aus Satellitenvertrag SES Astra und Eutelsat	6.057	18.720		24.777
Verpflichtungen aus der Bereitstellung und Überlassung von Rundfunknetzen (HybNet, RuNet)	8.781	38.636		47.417
Verpflichtungen aus Sportrechte-Verträgen	46.415	60.016		106.431
Verpflichtungen aus Programmbeschaffungsverträgen DFS	14.769	7.384		22.153
Verpflichtungen aus Kabeleinspeiseverträgen	3.276	13.108	13.108	29.492
übrige Verpflichtungen jeweils unter 10,0 Mio. €	4.474	3.655*	5.299	13.429
	128.752	213.330	43.047	385.129

* Der Betrag enthält in Höhe von 3.054 T€ die Verpflichtung des NDR zur Gewährung von Finanzmitteln zur Aufstockung eines Gründungsstocks. Der Betrag kann nach Bedarf abgerufen werden. Für die Abrufe wurden keine Fristen vereinbart. Es wird davon ausgegangen, dass die Abrufe innerhalb der kommenden 5 Jahre erfolgen.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen beliefen sich zum vorangegangenen Bilanzstichtag auf insgesamt rd. 477,8 Mio. €.

- 3.9 Der NDR ist Mitglied der Pensionskasse für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten VVaG (PK). Die PK ist eine Versorgungseinrichtung der freien Mitarbeiter*innen der deutschen Rundfunkanstalten und hat den Zweck, Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Satzung und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) zu gewähren. Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge (BetrAVG) steht der NDR für die sich nach Maßgabe der Satzung und AVB der PK ergebenden Leistungen, soweit diese Leistungen durch die Arbeitgeber finanziert sind, ein.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERTRAGS- UND AUFWANDSRECHNUNG (GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG)

- 4.1 Der NDR stellt im Hinblick auf eine ARD-einheitliche Darstellung die Erträge aus Rundfunkbeiträgen nach Abzug der Anteile der Landesmedienanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF in dem Posten „Erträge aus Rundfunkbeiträgen“ netto dar. Die Umsatzerlöse bestehen im Wesentlichen aus Kostenerstattungen.

- 4.2 Die direkten **Aufwendungen und Erträge für ARD-aktuell**, das **ARD-TV-Leitungsbüro** sowie für das **KEF-Büro der ARD** werden jeweils gesondert geplant und abgerechnet. Die Federführung für diese Gemeinschaftsaufgaben liegt beim NDR. Die auf die Gemeinschaftsaufgaben entfallenden direkten Aufwendungen und Erträge werden beim NDR in einem gesonderten Geschäftsbereich gebucht. Der nach der Abrechnung auf den NDR entfallende Kostenanteil wird unter dem Posten „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ und „sonstige betriebliche Aufwendungen“ mit insgesamt 8.943 T€ ausgewiesen.

- 4.3 An **periodenfremden Erträgen**, die unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen werden, sind im Geschäftsjahr 5,2 Mio. € angefallen (Vorjahr: 4,4 Mio. €). Diese betreffen im Wesentlichen Erträge aus erhaltenen Ausgleichzahlungen für Umwidmung von Frequenzen (3,6 Mio. €) sowie aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen in Höhe von 1,1 Mio. €.

- 4.4 In den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen in Höhe von 43 Mio. € (Vorjahr: 50,7 Mio. €) sind keine außerplanmäßigen Abschreibungen (Vorjahr: 2,2 Mio. €) enthalten.

- 4.5 Das Finanzergebnis in Höhe von -12,8 Mio. € (Vorjahr: -20,1 Mio. €) ist wesentlich durch die Aufzinsungsbeträge aus der Bewertung von Pensionsrückstellungen bestimmt.

- 4.6 Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer) belasten im Umfang von 6.334 T€ das Ergebnis der Betriebe gewerblicher Art. Darin enthalten sind Erträge aus Steuerrückerstattungen sowie aus der Auflösung von Steuerrückstellungen aufgrund neuer Erkenntnisse aus den laufenden Betriebsprüfungen in Höhe von 611 T€.

- 4.7 Das Jahresergebnis von -152,5 Mio. € mindert das anstaltseigene Kapital.

5. SONSTIGE ANGABEN

- 5.1 Die **durchschnittliche Arbeitnehmerzahl** ergibt sich aus den Planstellen, die beim NDR, bei ARD-aktuell, dem ARD-TV-Leitungsbüro sowie bei dem KEF-Büro der ARD im Jahresdurchschnitt besetzt sind (Ermittlung durch Viertelung der kumulierten Quartalsendstände):

	Vollzeit*		Teilzeit		Gesamt	
	2019	(Vorjahr)	2019	(Vorjahr)	2019	(Vorjahr)
NDR	2.649	(2.704)	853	(829)	3.502	(3.533)
ARD-aktuell	233	(229)	96	(96)	328	(325)
ARD-TV-Leitungsbüro	14	(14)	1	(1)	15	(15)
KEF-Büro der ARD	5	(5)	1	(-)	5	(5)
Gesamt	2.901	(2.952)	949	(926)	3.850	(3.878)

* Umstellung der Kennziffererhebung bei den Mitarbeiter*innen

Darüber hinaus wurden im NDR im Jahr 2019 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Es bestanden folgende Vertragsarten: Ausbildungsverträge (286), Berufsanfänger/-innen (28), projektbezogene Zeitverträge (78), Qualifikationsverträge (50),

Umschulung (10), Verträge mit Ortskräften im Ausland (33).

- 5.2 Die **Gesamtbezüge der Mitglieder der Aufsichtsorgane** (Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen) betreffen mit 503 T€ (Vorjahr: 494 T€) den Rundfunkrat und mit 111 T€ (Vorjahr: 114 T€) den Verwaltungsrat.

- 5.3 Die **Gesamtbezüge des Intendanten, des Stellvertretenden Intendanten und der leitenden Angestellten** im Sinne von Artikel 24 der Satzung des NDR betragen 2.812 T€ (Vorjahr: 2.747 T€). Die Gesamtbezüge der früheren Intendanten, Stellvertretenden Intendanten und leitenden Angestellten belaufen sich auf 2.938 T€ (Vorjahr: 2.812 T€). Die für die früheren Intendanten, Stellvertretenden Intendanten und leitenden Angestellten gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften in Höhe von 19.744 T€ berücksichtigen alle Verpflichtungen per 31. Dezember 2019. Die aus der Anwendung der Bewertungsvorschriften des BilMoG erforderliche Neubewertung hat einen Unterschiedsbetrag in Höhe von insgesamt 3.531 T€ ergeben. Der NDR hat davon im Berichtsjahr 235 T€ den Rückstellungen zugeführt, der verbleibende Unterschiedsbetrag beträgt zum 31. Dezember 2019 noch 1.178 T€.

- 5.4 Der NDR hat im Geschäftsjahr Bezüge für die im **Studio Washington** tätigen Mitarbeiter sowie einen pauschal ermittelten Aufschlag für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung von insgesamt 1.041 T€ an den WDR, der federführend das HF/FS-Studio Washington betreut, weiterbelastet. Der WDR belastet den NDR anteilig mit 50 % der angefallenen Kosten; sie werden beim NDR in der Ertrags- und Aufwandsrechnung in dem Posten „Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen“ ausgewiesen.

- 5.5 Der NDR hat für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2019, die Prüfung der Jahresabrechnung über die Aufwendungen für ARD-aktuell inkl. tagesschau.de im Wirtschaftsjahr 2019 sowie die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts zum 31. Dezember 2019 mit dem Abschlussprüfer ein Honorar (inkl. Umsatzsteuer) von insgesamt 107 T€ (Vorjahr: 107 T€) vereinbart.

- 5.6 Der Ausbruch der Corona-Pandemie hat keinen Einfluss auf die Aufstellung des Jahresabschlusses unter der Annahme der Fortführung der Anstalt. Zur Auswirkung der Corona-Pandemie auf die künftige Entwicklung verweisen wir auf unsere Ausführungen im Risikobericht des Lageberichtes. Darüber hinaus haben sich nach Abschluss des Geschäftsjahres keine Ereignisse mit Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben.

- 5.7 Angabe der Mitglieder der Organe

Mitglieder des Rundfunkrats

(Amtsperiode 2. Juni 2017 – 1. Juni 2022)

Anke Schwitzer
Vorsitzende seit 01.12.2019
Erste Stellvertretende Vorsitzende bis 30.11.2019

Ute Schwiigershausen
Erste Stellvertretende Vorsitzende seit 01.12.2019
Zweite Stellvertretende Vorsitzende bis 30.11.2019

Dr. Günter Hörmann
Zweiter Stellvertretender Vorsitzender seit 01.12.2019
Dritter Stellvertretender Vorsitzender bis 30.11.2019

Dr. Cornelia Nenz
Dritte Stellvertretende Vorsitzende seit 01.12.2019
Vorsitzende bis 30.11.2019

Fikret Abaci, Landespastor Dirk Ahrens, Detlef Ahting, Dr. Petra Bahr, Prälat Prof. Dr. Felix Bernard, Stefan Bredehöft, Inka Damerau, Steffen Feldmann, Dr. Nico Fickinger, Isa Grossmann, Wolfgang Hasselfeldt, Ursula Helmholt, Catharina Herrmann-Daues, Anke Homann, Angelika Huntgeburth, Ulla Ihnen MdB, Jürgen Jordan, Wolfgang Jüttner, Pastor Thomas Käst, Sven Klüsener, Rudolf Klüver, Susanne Kremer, Jens-Peter Kruse, Christiane Küchenhof, Elke Löhr, Elke Mader, Dr. Tonja Mannstedt, Prof. Dr. Hubert Meyer, Dr. Fred Mrotzek, Dr. Heike Müller, Regina Müller-Kronbügel, RA Eileen Munro, Jens Nacke MdL, Michael Ott, Uwe Polkaehn, Laura Pooth, Sabine Prilop, Wolfgang Remer, Michael Rooff, Prof. Dr. Ursula Rudnick, Dr. Hedda Sander, Klaus Scheerer, Edda Schliepack, Hansjörg Schmidt MdHB, Susanne Schöttke, Mechthild Schramme-Haack, Katja Schroeder, Jutta Schumann, RA Romy Schult, Barbara Sütterlin, Stefanie Szczupak, Berbel Unruh, RA Thomas Volkmann, Pastorin Kirsten Voß

Mitglieder des Verwaltungsrats

(Amtsperiode 14. Juni 2018 – 13. Juni 2023)

Regina Möller
Vorsitzende seit 01.10.2019
Betriebswirtin
Hamburg
Sigrid Keler
Stellvertretende Vorsitzende seit 01.10.2019
Landesministerin a.D.
Rostock

Ulf Birch
Vorsitzender bis 30.09.2019
Pressesprecher ver.di a.D.
Hannover

Dr. Thea Dückert
Gastwissenschaftlerin an der Universität Oldenburg
Oldenburg

Eckhard Gorka
Landessuperintendent
Hildesheim

Uwe Grund
Vorsitzender DGB Hamburg a.D.
Hamburg

Elisabeth Heister-Neumann
Wirtschaftsmediatorin
Helmstedt

Uta-Maria Kuder
Landesministerin a.D. Raben
Steinfeld

Dr. Volker Müller
Hauptgeschäftsführer der
Unternehmervverbände Niedersachsen e.V.
Hannover

Karola Schneider
Stellvertretende Vorsitzende bis 30.09.2019
Rechtsanwältin
Kiel

Silva Seeler
Studienrätin
Buchholz

Dr. Joachim Wege
Rechtsanwalt
Plön

**Intendant, Stellvertretender Intendant
und leitende Angestellte im Sinne von
Artikel 24 der Satzung des NDR**

Lutz Marmor
Intendant bis 12.01.2020

Joachim Knuth
Intendant seit 13.01.2020

Dr. Arno Beyer
Direktor des Landesfunkhauses Niedersachsen
und Stellvertretender Intendant bis 30.06.2019

Andrea Lütke
Direktorin des Landesfunkhauses Niedersachsen
seit 01.07.2019 und Stellvertretende Intendantin
seit 01.07.2020

Sabine Rossbach
Direktorin des Landesfunkhauses Hamburg

Elke Haferburg
Direktorin des Landesfunkhauses
Mecklenburg-Vorpommern bis 30.11.2019

Joachim Böskens
Direktor des Landesfunkhauses
Mecklenburg-Vorpommern seit 01.12.2019

Volker Thormählen
Direktor des Landesfunkhauses Schleswig-Holstein
Joachim Knuth
Programmdirektor Hörfunk bis 12.01.2020 und Stell-
vertretender Intendant vom 01.07.2019 bis 12.01.2020

Katja Marx-Gramsch
Programmdirektorin Hörfunk seit 13.01.2020

Frank Beckmann
Programmdirektor Fernsehen und
Kommissarisch Stellvertretender Intendant
vom 13.01.2020 bis 30.06.2020

Angela Böckler
Verwaltungsdirektorin bis 31.12.2019

Ulrike Deike
Verwaltungsdirektorin seit 06.01.2020

Dr. Michael Kühn
Justitiar

Sascha Molina
Produktionsdirektor

Hamburg, den 25. August 2020

Joachim Knuth
(Intendant)

Ulrike Deike
(Verwaltungsdirektorin)

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen wir wie folgt:

An die Norddeutscher Rundfunk Gemeinnützige
Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Norddeutscher Rundfunk Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Norddeutscher Rundfunk Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Intendanten und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Intendant ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der Intendant verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Intendant dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit,

Hamburg, im November 2020

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS														
Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwert				
Stand 01.01.19	Zugänge	Umbuchungen (UdG)	Stand 31.12.19		Stand 01.01.19	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	Umbuchungen	Stand 31.12.19	Stand 31.12.18			
€	€	€	€		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Nutzungsrechte an Gebäuden	3.502.349,39	0,00	0,00	3.502.349,39	3.502.349,39	0,00	0,00	0,00	0,00	3.502.349,39	0,00	0,00		
2. Software u. sonst. Nutzungsrechte	62.703.199,89	2.300.274,66	1.429.593,20	63.671.708,38	56.213.990,89	4.170.789,01	2.743.109,37	0,00	1.341,85	57.642.922,38	6.028.786,00	6.489.299,00		
	66.205.549,28	2.300.274,66	1.429.593,20	67.174.057,77	59.716.250,28	4.170.789,01	2.743.109,37	0,00	1.341,85	61.145.271,77	6.028.786,00	6.489.299,00		
Sachanlagen														
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	479.937.762,00	10.594.236,28	1.141.238,58	496.247.032,05	311.120.262,22	10.850.708,63	1.139.604,58	0,00	0,00	320.831.356,27	175.415.675,78	168.817.509,78		
2. Technische Anlagen und Maschinen	453.285.858,23	11.416.589,91	31.537.167,43	436.411.312,80	391.098.910,53	18.809.217,45	31.520.879,96	0,00	21.960,78	378.409.208,80	58.002.104,00	62.186.947,70		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	102.186.154,92	10.216.819,53	9.650.036,73	103.371.995,23	78.257.566,17	9.263.306,67	9.605.013,73	0,00	-23.302,63	77.892.550,48	25.479.444,75	23.928.588,75		
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	18.285.396,89	13.371.329,97	102.016,11	19.403.755,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.403.755,60	18.285.396,89		
	1.033.695.172,04	45.598.975,69	42.430.498,85	1.055.434.095,68	780.476.728,92	38.923.232,75	42.265.504,27	0,00	-1.341,85	777.133.115,55	278.300.980,13	273.218.443,12		
Finanzanlagen														
Anteile an verbundenen Unternehmen	44.481.483,56	0,00	0,00	44.481.483,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44.481.483,56	44.481.483,56		
Beteiligungen	372.227,70	0,00	12.999,00	359.228,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	359.228,70	372.227,70		
Sondervermögen Altersversorgung	680.371.811,46	0,00	0,00	680.371.811,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	680.371.811,46	680.371.811,46		
a. Wertpapiere	470.707.776,82	21.318.596,70	0,00	492.026.373,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	492.026.373,52	470.707.776,82		
b. Deckungswert Rückdeckungsversicherung	1.151.079.588,28	21.318.596,70	0,00	1.172.398.184,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.172.398.184,98	1.151.079.588,28		
Summe 3.	6.655.751,80	6.775.031,85	280.000,00	13.710.789,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.710.789,65	6.655.751,80		
Sonstige Ausleihungen	1.202.589.057,34	28.093.628,55	12.999,00	1.230.949.686,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.230.949.686,89	1.202.589.057,34		
	2.322.489.778,66	75.992.878,90	45.204.817,22	2.353.557.940,34	840.192.979,20	43.094.021,76	45.008.613,64	0,00	0,00	838.278.387,32	1.515.279.453,02	1.482.296.799,46		
ANLAGEVERMÖGEN gesamt														

Aufstellung des Anteilsbesitzes

Name und Sitz	Anteile in %	Eigenkapital zum 31.12.2019 T€	Jahres- ergebnis 2019 T€
nordmedia Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen / Bremen mbH, Hannover	20,05	1.093	26
NDR Media GmbH, Hamburg	100	34.533	9.581
Mittelbare Beteiligungen:			
I. Beteiligungen der NDR Media GmbH			
Deutscher Radiopreis GmbH, Hamburg	50	45	0
ndrb sales & services GmbH, Bremen	50	208	78
Studio Hamburg GmbH, Hamburg	100	34.230	5.361
II. Beteiligungen der Studio Hamburg GmbH			
Studio Hamburg Produktion Gruppe GmbH, Hamburg	100	4.657	0 ¹
Beteiligungen der Studio Hamburg Produktion Gruppe GmbH, Hamburg			
- LETTERBOX FILMPRODUKTION GMBH, Hamburg	100	125	0 ¹
- REAL FILM Berlin GmbH, Berlin	100	25	0 ¹
- Doclights GmbH, Hamburg	51	1.242	1.129
- Studio Hamburg UK Limited, London	100	35	-209
- Amalia Film GmbH, Grünwald	75	98	1
- Riverside Entertainment GmbH, Hamburg	51	602	577
- Friday Film GmbH (vormals Ulmen Television GmbH), Berlin	50	73	-101
- ECO MEDIA TV-Produktion GmbH, Hamburg	50	921	393 ³
Beteiligungen der LETTERBOX FILMPRODUKTION GMBH, Hamburg			
- Nordfilm GmbH, Kiel	100	129	0 ¹
Beteiligungen der Doclights GmbH, Hamburg			
- Gruppe 5 Filmproduktion GmbH, Köln	25,1	549	524 ³
- B.vision Media GmbH, Berlin	50	41	289
Beteiligung der Riverside Entertainment GmbH, Hamburg			
- B. vision Media GmbH, Berlin	50	41	289
POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH, Hamburg	90	528	0 ¹
Beteiligungen der POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH			
- Polyphon Pictures GmbH, Baden-Baden	100	26	0 ¹
- Klingsor Tele-, Musik- und Filmgesellschaft mbH, Berlin	100	26	0 ¹
- Dokfilm Fernsehproduktion GmbH, Potsdam	50	689	92 ³
CINECENTRUM Deutsche Gesellschaft für Film- und Fernseh- produktion mbH, Hamburg	100	1.463	0 ¹
Beteiligungen der CINECENTRUM Deutsche Gesellschaft für Film- und Fernsehproduktion mbH			
- Cinecentrum Berlin Film- und Fernsehproduktion GmbH, Berlin	100	26	0 ¹
- Deutsche Wochenschau Pro GmbH, Berlin	50	23	3 ¹
Studio Hamburg Serienwerft GmbH, Lüneburg	100	500	0 ¹
Studio Hamburg Enterprises GmbH, Hamburg	100	103	0 ¹
Studio Berlin GmbH, Berlin	100	25	0 ¹
Studio Hamburg Media Consult International (MCI) GmbH, Hamburg	100	5.945	0 ²
Beteiligungen der Studio Hamburg Media Consult International (MCI) GmbH			
- Studio Hamburg Synchron GmbH, Hamburg	100	203	0 ¹
Studio Hamburg Atelierbetriebs GmbH, Hamburg	100	100	0 ¹
Helhed Production GmbH, Hamburg	100	31	18
PARK STUDIOS GMBH, Potsdam	100	161	0 ¹
Studio Hamburg Postproduction GmbH, Hamburg	100	161	0 ¹
Beteiligung der Studio Hamburg Postproduction GmbH			
- Sabelli Film- und Fernsehproduktion GmbH, Schwerin	100	120	0 ¹
STUDIOKÜCHE Catering GmbH, Hamburg	100	269	- ²
Cumulus Media GmbH, Grünwald	25,1	154	- ^{2,3}

1 Ergebnisabführungsvertrag

2 Gemäß § 286 Abs. 3 HGB keine Angabepflicht.

3 Werte zum 31. Dezember 2018

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Wirtschaftliche Entwicklung (Lagebericht)

1. Grundlagen der Gesellschaft

Der NDR ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des am 17./18. Dezember 1991 zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein geschlossenen Staatsvertrages unter Berücksichtigung des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) vom 1./2. Mai 2005, in Kraft getreten am 1. August 2005 (im Folgenden: „NDR-Staatsvertrag“). Es gilt die Satzung in der Fassung vom 23. Mai 2014. Weitere wesentliche Rechtsgrundlagen sind der zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bestehende Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 26. Oktober 2018, in Kraft getreten am 1. Mai 2019 (im Folgenden: „Rundfunkstaatsvertrag“) und der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, in der Fassung des Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 16. Dezember 2016, in Kraft getreten am 1. Januar 2017. Diese Verträge enthalten grundlegende Regelungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk. Darüber hinaus sind in der Finanzordnung für den NDR in der Fassung vom 20. September 2013 die Grundsätze, Verfahren und Zuständigkeiten für die Wirtschaftsführung festgelegt.

Sitz des NDR ist Hamburg. Der NDR unterhält Landesfunkhäuser in Hamburg, Hannover, Kiel und Schwerin sowie Regionalstudios in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die Landesprogramme im Hörfunk, Fernsehen und in Telemedien anbieten. Die Regionalstudios sind dem Funkhaus des Landes zugeordnet, in dem sie betrieben werden.

1.1 Programmauftrag

Aufgabe des NDR ist die Veranstaltung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie Telemedienangeboten in den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Rahmen der in den §§ 3 bis 15 des NDR-Staatsvertrages getroffenen Regelungen. Gemeinsam mit Radio Bremen verantwortet der NDR das NDR Fernsehen (Drittes Programm). Der NDR beteiligt sich darüber hinaus mit 17,50% am Gemeinschaftsprogramm der ARD „Das Erste“ sowie an den digitalen Programmangeboten der ARD, nämlich tagesschau24 (Federführung für die ARD) und ONE. Er hat innerhalb der ARD die Federführung für die Fernsehgemeinschaftssendungen „Tagesschau“, „Tagesthemen“ und „Nachtmagazin“. Zusätzlich ist der NDR im Rahmen der ARD gemeinsam mit dem ZDF am Satellitenprogramm 3sat, am Europäischen Kulturkanal ARTE, am Ereignis- und Dokumentationskanal PHOENIX, am Kinderkanal KiKA und dem Online Medienangebot funk beteiligt. Des Weiteren betreibt der NDR die Telemedienangebote ndr.de, tagesschau.de (Federführung für die ARD) und den NDR-Text.

Der NDR hat im Berichtsjahr insgesamt acht Radioprogramme sowie drei weitere ausschließlich digital verbreitete Hörfunkprogramme ausgestrahlt. Mit seinen zentralen Programmen NDR 2, NDR Kultur, NDR Info und N-JOY wendet er sich an die gesamte Hörerschaft in Norddeutschland. Aus den vier Landesfunkhäusern kommen die regionalen Radioprogramme

NDR 1 Niedersachsen, NDR 1 Welle Nord, NDR 1 Radio MV und NDR 90,3.

Seit dem Inkrafttreten des Digitalradio-Staatsvertrages am 1. Juli 2012 verbreitet der NDR alle Hörfunkprogramme im Regelbetrieb über DAB+. In jedem Staatsvertragsland sind acht NDR Radioangebote zu hören: das jeweilige NDR 1 Landesprogramm, NDR 2, N-JOY, NDR Info und NDR Kultur sowie NDR Blue, NDR Info Spezial und NDR Plus.

1.2 Steuerungssysteme

Organe des NDR sind gemäß § 16 Abs. 1 des NDR-Staatsvertrages der Rundfunkrat, die Landesrundfunkräte bezüglich der Landesprogramme, der Verwaltungsrat sowie der Intendant/die Intendantin.

Der Intendant oder die Intendantin leitet den NDR und vertritt die Anstalt als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Gewählt wird er oder sie vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Direktorinnen und Direktoren berät der Intendant oder die Intendantin die wesentlichen Angelegenheiten des NDR.

Der Rundfunkrat, die Amtsperiode des zurzeit amtierenden Rundfunkrats endet am 01. Juni 2022, besteht aus höchstens 58 Mitgliedern, die von den in § 17 des NDR-Staatsvertrages aufgeführten gesellschaftlichen Organisationen und Gruppen entsandt werden. Der Rundfunkrat soll nach § 18 des NDR-Staatsvertrages die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vertreten; er überwacht die Einhaltung der staatsvertraglich normierten Programmanforderungen und berät den Intendanten/die Intendantin in allgemeinen Programmangelegenheiten. Der Rundfunkrat hat ferner u. a. folgende Aufgaben: Erlass der Satzung, Wahl und Abberufung des Intendanten/der Intendantin, der/des stellvertretenden Intendanten/Intendantin sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates, Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie Entscheidung über die Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als 2,5 Mio. € bei Verträgen über die Herstellung, den Erwerb, die Veräußerung und die Auswertung von Programmteilen oder entsprechenden Rechten.

Gemäß § 23 des NDR-Staatsvertrages wird bei jedem der vier Landesfunkhäuser des NDR ein Landesrundfunkrat gebildet. Den Landesrundfunkräten gehören die Mitglieder des jeweiligen Landes im Rundfunkrat an. Der Landesrundfunkrat überwacht die Einhaltung der Programmanforderungen für die jeweiligen Landesprogramme und berät den Landesfunkhausdirektor/die Landesfunkhausdirektorin in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Verwaltungsrat, die Amtsperiode des zurzeit amtierenden Verwaltungsrats endet am 13. Juni 2023, besteht aus zwölf vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern. Er überwacht gemäß § 25 des NDR-Staatsvertrages die Geschäftsführung des Intendanten/der Intendantin mit Ausnahme der inhaltlichen Gestaltung des Programms. Ferner hat der Verwaltungsrat u. a. folgende Aufgaben: Feststellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Entwicklungsplans, Erlass der Finanzordnung, Zustimmung zu bestimmten Rechtsgeschäften und Entscheidungen des Intendanten/der Intendantin sowie Vorschlag für dessen/

deren Wahl oder Abberufung (einschließlich des Stellvertreters/der Stellvertreterin).

2 Wirtschaftsbereich

2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich durch Rundfunkbeiträge, Einnahmen aus Rundfunkwerbung und sonstige Einnahmen; vorrangige Finanzierungsquelle ist der Rundfunkbeitrag. Die Rundfunkanstalten melden entsprechend dem gesetzlich vorgegebenen Verfahren im Abstand von zwei Jahren ihren Finanzbedarf der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Die KEF hat die Aufgabe, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Sie hat zu prüfen, ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des staatsvertraglichen Auftrages halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand ermittelt worden ist. Die KEF berichtet den Landesregierungen alle zwei Jahre über die Finanzlage der Rundfunkanstalten. Dabei legt sie i.d.R. abwechselnd einen Beitragsbericht mit Empfehlungen zur Beitragshöhe oder einen sog. Zwischenbericht vor.

Mit dem Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde die Höhe des Rundfunkbeitrags ab dem 1. April 2015 auf 17,50 € festgelegt.

2.2 Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

2.2.1 Geschäftsverlauf

Der NDR hält mit seinen Hörfunk- und Fernsehprogrammen nach wie vor eine stabile Position im Markt. Als drittgrößter ARD-Sender ist der NDR maßgeblich am Ersten beteiligt. Im Jahr 2019 erreichte Das Erste einen Marktanteil von 11,3%, die Dritten Programme kamen auf 13,3% Marktanteil und verbuchten damit den bundesweit höchsten Marktanteil. Das ZDF kann 13,0% Marktanteil verbuchen. Mit 8,4% Marktanteil lag RTL mit Abstand dahinter. Das NDR Fernsehen gehörte erneut zu den erfolgreichsten Dritten Programmen. Es erzielte im eigenen Sendegebiet einen Marktanteil von 7,8% und liegt damit 2019 erneut vor Sat.1 (6,3%) auf dem vierten Platz der Programme im NDR Gebiet.

Mit einem bundesweiten Marktanteil von 2,6% liegt das NDR Fernsehen auch im Jahr 2019 an der Spitze aller Dritten Programme.

Die Programmleistung im Fernsehen für das Erste und das Dritte Programm lag 2019 unter der des Vorjahres. Sie betrug im Jahr 2019 insgesamt 620.484 Sendeminuten nach 621.634 Sendeminuten im Jahr 2018. Dabei entfielen auf das Erste 77.991 Sendeminuten, davon auf das Vormittagsprogramm 3.187 Sendeminuten und auf das Vorabendprogramm 6.470 Sendeminuten. Auf den NDR Anteil des Dritten Programms entfielen 542.493 Sendeminuten.

Täglich nutzen 6,1 Millionen Menschen die Radioangebote des Norddeutschen Rundfunks. Im Sendegebiet des NDR sind es 5,4 Millionen. Rund 9,3 Millionen Menschen in Norddeutschland hören täglich Radio, das entspricht 76,4% der Norddeutschen. Die durchschnittliche Hördauer liegt laut der Media-Analyse 2020 Audio II bei 253 Minuten am Tag. NDR 2 ist mit 2,16 Millionen Hörerinnen und Hörern das meistge-

hörte Radioprogramm im Sendegebiet. Bundesweit schalten 2,50 Millionen Menschen ein. Der besonders für die Werbewirtschaft wichtige Wert „Hörer pro Durchschnittsstunde“ von Montag bis Freitag liegt bei 740.000.

Die Programmleistung Hörfunk betrug im Jahr 2019 insgesamt 5.844.027 Sendeminuten (Vorjahr: 5.849.853 Sendeminuten) und beinhaltet auch die drei digitalen Hörfunkangebote des NDR.

2.2.2 Lage der Gesellschaft

2.2.2.1 Ertragslage

Mit dem Geschäftsjahr 2019 hat der NDR das dritte Jahr der Beitragsperiode 2017 bis 2020 abgeschlossen. Handelsrechtlich schließt der NDR 2019 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 152.457 T€. Das handelsrechtliche Ergebnis beinhaltet auch Aufwendungen für die Altersversorgung, die ganz überwiegend auf die bilanzielle Bewertung der Pensionsverpflichtungen zurückzuführen sind und für die der NDR keinen Ausgleich durch die Rundfunkbeiträge erhält. Im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2019 mit einem handelsrechtlichen Fehlbetrag von 150.951 T€ bedeutet dies eine leichte Verschlechterung um 1.506 T€. Zu dieser Ergebnisverschlechterung haben diverse Abweichungen in verschiedenen Bereichen beigetragen, die in Summe den genannten Betrag ergeben.

Die im Zeitraum 2013 bis 2016 gebildete Beitragsrücklage wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in eine Gewinnrücklage umgewidmet und wird nunmehr über einen Zeitraum von 4 Jahren mit 39.022 T€ p.a. ratierlich aufgelöst. Ein Betrag von 39.022 T€ steht somit 2019 zur Deckung der Aufwendungen zur Verfügung. Für das Wirtschaftsjahr 2019 hat der NDR Beitragsmehrerträge in Höhe von 16.368 T€ der Beitragsrücklage zugeführt. Gleichzeitig wurde der Rücklage ein Betrag in Höhe von 14.579 T€ entnommen, um damit die Mehraufwendungen aus einem Kompromiss mit den Kabelanbietern zu finanzieren, die im Rundfunkbeitrag nicht berücksichtigt sind. Im Ergebnis verbleiben damit 1.789 T€ per 31. Dezember 2019 in der Rücklage Beitragsmehrerträge.

Im Berichtsjahr sind die Beitragserträge um 6.424 T€ auf 971.966 T€ (Vorjahr: 965.542 T€) gestiegen. Hierzu hat im Wesentlichen der einmalige Rückwirkungseffekt aus dem Meldedatenabgleich 2018, der die Erträge des Jahres 2019 deutlich erhöht hat, beigetragen.

Die übrigen Erträge sind gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 6.266 T€ gestiegen. Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich dabei um 1.280 T€ auf insgesamt 23.882 T€ (Vorjahr: 22.602 T€) erhöht. Dies ist im Wesentlichen auf die um rd. 671 T€ höheren aperiodischen Erträge zurückzuführen. Die Umsatzerlöse sind leicht um 703 T€ auf 94.338 T€ (Vorjahr: 93.635 T€) gestiegen. Die Erträge aus dem Sondervermögen Altersversorgung haben sich um 4.399 T€ auf 45.347 T€ (Vorjahr: 40.948 T€) erhöht. Grund hierfür sind im Jahr 2019 vorgenommene Ausschüttungen aus einem Masterfonds von 10.300 T€, während sich die Erträge aus Rückdeckungsversicherungen um 5.901 T€ verringert haben. Die Erträge aus Beteiligungen haben sich leicht auf Grund des verbesserten Jahresergebnisses 2019 der NDR Media um 72 T€ auf 9.581 T€ (Vorjahr: 9.509 T€) erhöht.

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge sanken um 186 T€ auf 389 T€ (Vorjahr: 575 T€). Grund hierfür ist das weiter sinkende Zinsniveau im Bereich von Termingeldanlagen mittlerer Laufzeit.

Die Aufwendungen zeigten folgende Entwicklung:

	2019	2018	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Sachaufwendungen	715.580	727.254	-11.674	-1,6%
Personalaufwendungen	485.815	426.951	58.864	13,8%
davon Aufwendungen für Altersversorgung	170.320	122.943	47.377	38,5%
Abschreibungen	43.094	50.748	-7.654	-15,1%
Zinsaufwendungen	46.134	49.359	-3.225	-6,5%
Steueraufwendungen	6.664	4.856	1.808	37,2%
Betriebsaufwendungen gesamt	1.297.287	1.259.168	38.119	3,0%

Die Sachaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken, weil es sich 2018 um ein sog. Sportjahr, u.a. mit der Übertragung der Fußball-WM in Russland und der Olympischen Winterspiele in Pyeongchang handelte. Die entsprechenden Aufwendungen sind im Jahr 2019 entfallen.

Der Anstieg der Personalaufwendungen um 58.864 T€ auf 485.815 T€ (Vorjahr: 426.951 T€) ist im Wesentlichen durch den Anstieg der Aufwendungen für Altersversorgung um 47.377 T€ begründet, insbeson-

dere bedingt durch das höhere negative Zinsänderungsergebnis (-105.432 T€ ; Vorjahr: -88.972 T€) bei der Bewertung der Pensionsrückstellungen. Darüber hinaus hat der Abschluss des dreijährigen Tarifvertrages zum 1. April 2019 zu höheren Zuführungen zu Pensionsrückstellungen sowie zu einem höheren Gehaltsaufwand im Berichtsjahr geführt.

Die Abschreibungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 15,1% gesunken. Die Minderung ist zum einen durch den Wegfall von im Vorjahr vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibungen (2.163 T€) auf ein mit Asbest kontaminiertes Verwaltungsgebäude begründet. Zum anderen wirkten sich die rückläufigen Investitionen der letzten Jahre auf den verminderten Abschreibungsaufwand aus.

Die Steueraufwendungen stiegen um 1.808 T€ auf 6.664 T€ (Vorjahr: 4.856 T€). Der Anstieg betrifft insbesondere sonstige Steuern und resultiert aus dem Wegfall von Erträgen aus der Auflösung von Steuer-rückstellungen im Ergebnis der abgeschlossenen Betriebsprüfung.

2.2.2.2 Finanzlage

Der NDR finanziert seine Ausgaben aus seinen Einnahmen. Die Aufnahme von Fremdkapital muss gem. § 30 des NDR-Staatsvertrages durch den Verwaltungsrat genehmigt werden. Im Geschäftsjahr 2019 wurden keine Kredite in Anspruch genommen. Die Eigenkapitalquote (inkl. Sonderposten) des NDR beträgt 6,5% (Vorjahr: 14,3%).

Hierzu wird nachstehend eine Bilanzanalyse gegeben. Dabei werden die Bilanzposten der Aktiv- und Passivseite danach gruppiert, ob sie lang- und mittelfristigen oder kurzfristigen Charakter tragen.

Aktiva			Passiva		
	Mio. €	%		Mio. €	%
a) lang- und mittelfristig			a) lang- und mittelfristig		
Immat. Vermögensgegenstände	6,0	0,3	Eigenkapital	125,4	6,3
Sachanlagen	278,3	13,9	Rückstellungen	1.658,5	82,9
Finanzanlagen	1.231,0	61,5	Sonderposten aus		
Programmvermögen	165,8	8,3	Zuwendungen Dritter	4,4	0,1
Forderungen und sonstige			Verbindlichkeiten	0,2	0,1
Vermögensgegenstände	8,9	0,5			
Summe a)	1.690,0	84,5	Summe a)	1.788,5	89,4
Vorjahr	(1.632,6)	82,8	Vorjahr	(1.776,0)	90,1
b) kurzfristig			b) kurzfristig		
Vorräte	0,4	0,1	Rückstellungen	106,7	5,4
Forderungen und sonstige			Verbindlichkeiten	77,8	3,9
Vermögensgegenstände	190,2	9,4	Rechnungsabgrenzung	26,7	1,3
Flüssige Mittel	113,6	5,7			
Rechnungsabgrenzung	5,5	0,3			
Summe b)	309,7	15,5	Summe b)	211,2	10,6
Vorjahr	(337,8)	17,2	Vorjahr	(194,4)	9,9
Summe a) und b)	1.999,7	100,0	Summe a) und b)	1.999,7	100,0
Vorjahr	(1.970,4)	100,0	Vorjahr	(1.970,4)	100,0

Die Liquiditätslage des NDR war gut. Die kurzfristigen Mittel reichten jederzeit aus, den laufenden Geldbedarf zu decken. Seinen Zahlungsverpflichtungen ist der NDR jederzeit termingerecht nachgekommen.

2.2.2.3 Vermögenslage

Die Bilanzsumme des NDR hat sich im Jahr 2019 gegenüber 2018 von 1.970.432 T€ um 29.343 T€ auf

1.999.775 T€ erhöht. Für die Erfüllung der Versorgungsansprüche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der NDR ein Sondervermögen gebildet, das einer entsprechenden Zweckbindung unterliegt. Im Berichtsjahr erhöhte sich das Sondervermögen zur Sicherung der Altersversorgung um 21.318 T€, so dass zum Bilanzstichtag 1.172.398 T€ (Vorjahr: 1.151.080

T€) ausgewiesen werden. In dem Sondervermögen werden Wertpapiere in einem Masterfonds gehalten, deren Buchwert zum 31. Dezember 2019 unverändert 680.372 T€ (Vorjahr: 680.372 T€) betrug. Der ebenfalls zum Sondervermögen gehörende Deckungswert der Rückdeckungsversicherungen hat zum Bilanzstichtag einen Stand von 492.026 T€ (Vorjahr: 470.708 T€).

Wesentliche Veränderungen auf der Aktivseite

Im Berichtsjahr haben sich das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände durch Neuanschaffungen um 4.622 T€ auf 284.330 T€ (Vorjahr: 279.708 T€) erhöht.

Die Finanzanlagen sind insgesamt um 28.361 T€ auf 1.230.950 T€ (Vorjahr: 1.202.589 T€) gestiegen. Die Erhöhung betrifft mit 21.319 T€ insbesondere das Sondervermögen Altersversorgung, aber auch die Ausleihungen sind durch die Erhöhung des Gründungsstockdarlehens an die bpb um 6.775 T€ gestiegen.

Das Programmvermögen einschließlich geleisteter Anzahlungen betrug zum Bilanzstichtag, bewertet zu direkten Einzelkosten und anteiligen Gemeinkosten, 165.824 T€ (Vorjahr: 140.674 T€). Dies entspricht einer Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr um 25.150 T€, die im Wesentlichen auf die höheren geleisteten Anzahlungen entfällt.

Das Umlaufvermögen (einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten) ist um 28.790 T€ auf 318.671 T€ (Vorjahr: 347.461 T€) gesunken. Hierzu hat im Wesentlichen der einmalige Rückwirkungseffekt aus dem Meldedatenabgleich 2018 beigetragen, der im Berichtsjahr zu einem höheren Wertberichtigungsanteil an Forderungen an Rundfunkteilnehmer geführt hat, die sich dadurch um 18.146 T€ auf 123.264 T€ (Vorjahr: 141.410 T€) reduziert haben. Zudem haben sich die liquiden Mittel um 5.651 T€ auf 113.631 T€ (Vorjahr: 119.282 T€) reduziert.

Wesentliche Veränderungen auf der Passivseite

Nach einem Jahresfehlbetrag zum 31. Dezember 2019 von 152.457 T€ (Vorjahr: 129.926 T€) wird im Berichtsjahr ein Eigenkapital von 125.423 T€ (Vorjahr: 277.881 T€) ausgewiesen. In diesem Eigenkapital enthalten ist die Rücklage für Beitragsmehrerträge der Jahre 2017 bis 2020 in Höhe von 1.789 T€ (Vorjahr: 0 T€). Für das Wirtschaftsjahr 2019 hat der NDR Beitragsmehrerträge in Höhe von 16.368 T€ der Beitragsrücklage zugeführt. Gleichzeitig wurde der Rücklage ein Betrag in Höhe von 14.579 T€ entnommen, um damit die Mehraufwendungen aus einem Kompromiss mit den Kabelanbietern zu finanzieren, die im Rundfunkbeitrag nicht berücksichtigt sind. Die im Zeitraum 2013 bis 2016 gebildete Beitragsrücklage wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in eine Gewinnrücklage umgewidmet und wird nunmehr über einen Zeitraum von 4 Jahren mit 39.022 T€ p.a. rätierlich aufgelöst. Sie beläuft sich zum Bilanzstichtag noch auf 39.022 T€.

Der NDR weist im Berichtsjahr einen Sonderposten aus Zuwendungen Dritter in Höhe von 4.389 T€ (Vorjahr: 4.561 T€) für Rundfunkbeitragsanteile aus, die beim NDR verbleiben bzw. von den norddeutschen Landesmedienanstalten zurückfließen. Diese Mittel unterliegen einer durch entsprechende Landesgesetze festgelegten Zweckbindung.

Aufgrund der Erhöhung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen um 162.084 T€ betragen die Versorgungsverpflichtungen des NDR zum Bilanzstichtag 1.621.183 T€ (Vorjahr: 1.459.099 T€).

Die Steuerrückstellungen verringerten sich um 1.940 T€ auf 2.584 T€ (Vorjahr: 4.524 T€). Im Jahr 2019 hat die Finanzverwaltung ihre permanente Prüfungstätigkeit bezüglich der steuerpflichtigen Vorgänge im NDR sowie in der gesamten ARD fortgeführt. Soweit daraus zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung neue Erkenntnisse hinsichtlich steuerlicher Risiken gewonnen wurden, hat der NDR dies im Rahmen seiner Rückstellungsbildung berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen erhöhten sich insgesamt um 15.536 T€ auf 141.547 T€ (Vorjahr: 126.011 T€), bedingt vor allem durch die Erhöhung der Rückstellungen für Urlaub, freie Tage und Mehrarbeit um 5.901 T€, für ausstehende Rechnungen um 2.575 T€, für anteilige Pensionsverpflichtungen der Mitarbeiter der Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben (GSEA) um 2.233 T€, für noch nicht abgerechnete Kosten von Fernsehproduktion durch GSEA um 2.262 T€ sowie der Bestandsschutzrückstellung für freie Mitarbeiter*innen um 2.040 T€.

Die Verbindlichkeiten (einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten) erhöhten sich um insgesamt 6.293 T€ auf 104.649 T€ (Vorjahr: 98.356 T€). Der Anstieg der Verbindlichkeiten in Höhe von 3.117 T€ entfällt im Wesentlichen auf die um 2.605 T€ höheren erhaltenen Anzahlungen für Koproduktionen. Gleichzeitig stiegen die sonstigen Verbindlichkeiten um 11.027 T€, was vor allem auf die höheren Verbindlichkeiten gegenüber Mitearbeitern sowie aus sozialen Abgaben infolge der im Dezember erfolgten Abrechnung des Tarifabschlusses zurückzuführen ist. Dagegen reduzierten sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um 10.143 T€, insbesondere durch geringere Salden gegenüber anderen Rundfunkanstalten.

2.3 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die Darstellung der finanziellen Leistungsindikatoren erfolgt innerhalb der Berichterstattung über den Geschäftsverlauf und die Lage an den jeweils relevanten Stellen.

Der Anteil der Frauen in Führungspositionen steigt im NDR kontinuierlich. Um das Ziel einer Parität insbesondere in der Führung weiter voranzutreiben, finden jährlich auf Geschäftsführungsebene, zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten, Zielvereinbarungsgespräche statt. Dabei werden konkrete Vereinbarungen getroffen, wie viele der zukünftig freiwerdenden Führungspositionen mit Frauen besetzt werden sollen. Unverändertes Ziel ist es, einen 50%-Frauenanteil in der Führung und in allen weiteren Hierarchieebenen zu erreichen.

Seit über zehn Jahren entwickelt die Arbeitsgruppe „Charta der Vielfalt im NDR“ Ideen und Maßnahmen, um die Lebenswirklichkeit der Gesellschaft stärker in den Programmen und in der Belegschaft abzubilden. Die Arbeitsgruppe ist auch Anlaufstelle und Impulsgeber für alle Fragen, die die „Charta der Vielfalt“ betreffen.

3 Prognose-, Chancen- und Risikobericht

3.1 Prognosebericht

Für 2020 plant der NDR Erträge von 1.098.908 T€ und Aufwendungen von 1.230.547 T€. Damit schließt der Wirtschaftsplan 2020 mit einem handelsrechtlichen Fehlbetrag von 131.369 T€. Als Ergebnis des Wirtschaftsplans wird u.a. auch das handelsrechtliche Ergebnis ausgewiesen. Dies beinhaltet auch Aufwendungen für die Altersversorgung, die ganz überwiegend auf die bilanzielle Bewertung der Pensionslasten zurückzuführen sind und für die der NDR keinen Ausgleich durch die Rundfunkbeiträge erhält.

Für den Beitragszeitraum 2017 bis 2020 hat die KEF in ihrem 20. Bericht aus dem April 2016 für die ARD einen Finanzüberschuss von 378,0 Mio. € festgestellt und empfohlen, den monatlichen Rundfunkbeitrag von 17,50 € um 30 Cent auf 17,20 € zu senken. Die Ministerpräsidentenkonferenz hat jedoch entschieden, der Empfehlung der KEF nicht zu folgen und den Rundfunkbeitrag bei 17,50 € zu belassen, um damit einer stärkeren Anhebung im Jahr 2021 entgegenzuwirken. Die Mehrerträge werden erneut einer Beitragsrücklage zugeführt. Gleichzeitig wurde der Rücklage ein Betrag in Höhe von 14.579 T€ entnommen, um damit die Mehraufwendungen aus dem Kompromiss mit den Kabelanbietern zu finanzieren, die im Rundfunkbeitrag nicht berücksichtigt sind.

Die in den Jahren 2013 bis 2016 gebildete Beitragsrücklage wird mit Beginn des Jahres 2017 in vier gleichen Raten aufgelöst. Ende 2016 hatte sie ein Volumen von 156.086 T€ erreicht. Die Rücklage ist bilanziell Bestandteil des NDR-Eigenkapitals, ihre Auflösung erfolgt daher ergebnisneutral und hat keinen Einfluss auf das handelsrechtliche Ergebnis 2020. Die Mittel stehen dem NDR jedoch ab 2017 bis 2020 im Erfolgsplan zur Deckung seiner Aufwendungen zur Verfügung.

Das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) hat sich seit Februar 2020 zu einer weltweiten Pandemie entwickelt. Auch in Deutschland wurden im Laufe des Monats März zunehmend Erkrankungsfälle gemeldet, die zu erheblichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens wie z.B. Geschäftsschließungen und allgemeinen Ausgangsbeschränkungen geführt haben. Diese Entwicklung hat erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auch auf den NDR. Da das Coronavirus erst ab dem Januar 2020 aufgetreten ist, ist nach Auffassung des IDW i.d.R. davon auszugehen, dass das Auftreten des Coronavirus als weltweite Gefahr wertbegründend einzustufen ist und dementsprechend die bilanziellen Konsequenzen erst in Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31. Dezember 2019 zu berücksichtigen sind.

Infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie muss der NDR seine Erwartungen im Hinblick auf den Wirtschaftsplan 2020 anpassen. Noch sind nicht alle Auswirkungen der Pandemie finanziell bezifferbar, zumal die Dauer der Einschränkungen des öffentlichen Lebens noch gar nicht absehbar ist. In einer ersten Einschätzung hat der NDR die bereits ermittelbaren finanziellen Auswirkungen dem Grunde, und soweit möglich, auch der Höhe nach bewertet. Danach ergeben sich sowohl entlastende als auch belastende Effekte. Ausschüttungen aus dem Sondervermögen Altersversorgung sind nach aktuellem Stand unwahrscheinlich. Die Zuflüsse aus dem Beteiligungsbereich werden voraussichtlich deutlich geringer ausfallen als geplant. Entlastungen ergeben sich im Gegenzug durch die zeitlich befristete völlige Einstellung von Dienstreisen und die Absagen von Veranstaltungen. Die wesentlichen Effekte ergeben sich allerdings durch die Verschiebung der Sportgroßereignisse Fußball-EM und Olympische Sommerspiele in das Jahr 2021, für Letztere ist der NDR federführend für die ARD. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die produktionstechnischen Prozesse und programmlichen Abläufe der ARD bzw. des NDR. Aus allen Effekten ergibt sich nach derzeitigem Stand eine Verbesserung gegenüber dem Wirtschaftsplan 2020 im mittleren einstelligen Millionenbereich, wohingegen sich Mehraufwendungen im niedrigen zweistelligen Millionenbereich im Wirtschaftsjahr 2021 ergeben werden. Weitere finanzielle Verschlechterungen werden aus den Nachwirkungen der Corona-Pandemie erwartet. Das größte finanzielle

Risiko liegt hier darin, dass die Einnahmen aus Rundfunkbeiträgen (durch Befreiungen infolge von Arbeitslosigkeit, Unternehmensinsolvenzen etc.) zurückgehen. Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen und deren Folgen für den Rundfunkbeitrag sind derzeit noch nicht verlässlich abzuschätzen; allerdings muss mit Mindereinnahmen im höheren zweistelligen Millionenbereich bis 2024 gerechnet werden.

Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) hat mit ihrem 22. Bericht eine Anhebung des monatlichen Rundfunkbeitrags ab 1. Januar 2021 um 86 Cent auf 18,36 € empfohlen. Der Anteil der ARD am Rundfunkbeitrag soll von 70,3 Prozent auf 69,6 Prozent verringert werden.

Am 17. Juni, unterzeichneten alle 16 Ministerpräsident*innen in Berlin den 1. Medienänderungsstaatsvertrag. Er sieht vor, dass der Rundfunkbeitrag zum 1. Januar 2021 auf 18,36 Euro angepasst wird – das wäre die erste Erhöhung des Beitrags nach zwölf Jahren. Nach der Entscheidung der Länderchef*innen muss der Staatsvertrag nun bis Ende dieses Jahres von allen 16 Landesparlamenten ratifiziert werden. Der Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt, Reiner Haseloff, hat eine Erklärung abgegeben, dass es im Magdeburger Landtag derzeit keine Mehrheit für den Staatsvertrag und damit die Erhöhung des Beitrags gebe. Schon im März bei der Entscheidung der Regierungschef*innen für die Anhebung des Rundfunkbeitrags hatte sich Sachsen-Anhalt als einziges Bundesland enthalten.

Selbst wenn die Länderparlamente der Beitragsempfehlung der KEF zustimmen sollten, würde dies für den NDR weitere beträchtliche Einschnitte bedeuten. Bereits in der aktuellen Beitragsperiode hat der NDR erhebliche Sparanstrengungen unternommen (u.a. Nullrunden bei Sach- und Stellenkosten 2019 und 2020, zwei Sparpakete 2019 und 2020 in Höhe von insgesamt rund 40 Mio. €), um Ende 2020 einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können. Allerdings hatten diese keine langfristigen Effekte für die kommende Beitragsperiode, da daraus keine nachhaltige Reduktion der Fixkosten resultierte. Das im Frühjahr 2020 beschlossene Kürzungspaket von etwa 300 Mio. € ist notwendig, weil die für den NDR zu erwartenden Einnahmen aus dem Rundfunkbeitrag die bislang geplanten Aufwendungen nicht abdecken können. Dies resultiert vor allem aus allgemeinen Kosten- und Tarifsteigerungen, dem nahezu vollständigen Verbrauch der Beitragsrücklagen, der Konzernbetrachtung der KEF bei den Eigenmitteln und den Mindereinnahmen durch den überproportionalen Anteil des NDR an der Beitragsbefreiung von Zweitwohnungen.

Nach derzeitigem Stand wird der NDR in der nächsten Beitragsperiode 2021 bis 2024 Kürzungen in einer Größenordnung von etwa 300 Mio. € bzw. rund acht Prozent des Gesamtetats vornehmen müssen. Um diese finanzielle Herausforderung zu bewältigen, hat der NDR einen Priorisierungsprozess vorgenommen. Die notwendigen strategischen Entscheidungen wurden im Frühjahr 2020 getroffen.

Die Geschäftsleitung des NDR hat sich auf sechs Felder konzentriert, in denen teilweise erhebliche Einschnitte und Umstrukturierungen vorgenommen werden:

1. ARD-Einschnitte vor allem beim Sportrechte-Etat und der DEGETO
2. Nullrunden bei den Träger- und Stellenkosten
3. Einschnitte im Programm und im Budget der Intendantur für Veranstaltungen

4. Immobilienverkäufe und Verschiebung des Abrisses Haus 11 in Hamburg-Lokstedt
5. Einschnitte im Personalaufwand
6. Absenkung des Investitionsvolumens und der Produktionskapazitäten

Um weiter Innovationen zu befördern – besonders im non-linearen Bereich –, enthält die Planung eine Reserve für digitale Projekte in Höhe von 10 Mio. €. Ebenfalls 10 Mio. € sind für die Umsetzung eines Personalpakets vorgesehen.

Die Maßnahmen dienen dazu, die Zukunftsfähigkeit des NDR zu sichern. Die Abschätzungen zur finanziellen Situation sind allerdings vorläufig, so lange es keinen Länderbeschluss zur künftigen Höhe des Rundfunkbeitrags gibt.

3.2 Risikobericht

Der NDR-Staatsvertrag regelt, dass der Verwaltungsrat die Geschäftsführung überwacht, wobei alle wesentlichen Vorgaben zur Finanzkontrolle in einer Finanzordnung festzuhalten sind. In der Finanzordnung des NDR sind die Anforderungen bezüglich der Einrichtung eines Risikomanagementsystems berücksichtigt. Wichtigste Aufgabe des Verwaltungsrates und des Rundfunkrates auf wirtschaftlichem Gebiet ist die Feststellung bzw. Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses. Beide Gremien haben jeweils einen Ausschuss zu Finanz- und Wirtschaftsfragen gebildet. Die Berichterstattung des Hauses an die Gremien ist Basis für deren Aufgabenwahrnehmung und stellt die hierfür notwendige Transparenz her.

Die Kontrolle über die Wirtschaftsführung obliegt den Rechnungshöfen der NDR-Staatsvertragsländer, die ihrerseits den Landesregierungen und Landesparlamenten gegenüber berichtspflichtig sind. Der NDR ist bei seiner Wirtschaftsführung zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Die Wirtschaftsführung richtet sich nach der Finanzordnung, der mehrjährigen Finanzplanung, dem Entwicklungsplan und dem jährlichen Wirtschaftsplan.

Neben den rechtlichen Vorgaben sowie seinem Berichtswesen hat der NDR organisatorische Verfahren und Instrumente entwickelt, die unter anderem dem Risikomanagement dienen. Hierzu gehören die jährlichen Strategieklausuren und Wirtschaftsplanberatungen, die regelmäßigen Direktorensitzungen, die interne Revision und die Controllinginstrumentarien.

Der NDR verfügt über ein differenziertes Planungs- und Steuerungssystem sowie über ein umfangreiches Berichtswesen und ein entsprechend ausgestaltetes Controllingsystem. Diese Systeme versetzen sowohl Unternehmensleitung als auch Aufsichtsgremien des Hauses in die Lage, Risiken rechtzeitig zu erkennen und ausreichend zu steuern. Das Beteiligungscontrolling beinhaltet eine systematisierte Berichterstattung an die NDR Unternehmensleitung und an den Verwaltungsrat.

In einem Risikohandbuch hat der NDR sein Risikomanagement und die zugrunde liegenden organisatorischen Regelungen dokumentiert. Diese Zusammenstellung wird um einen jährlich aktualisierten Risikoreport ergänzt, in dem festgehalten wird, welche Risiken wesentlichen Einfluss auf die Zukunft und die Entwicklung des NDR haben könnten und welche Maßnahmen zu ihrer Begrenzung ergriffen werden. In diesem Sinne lassen sich die Risiken des NDR in medienpolitische bzw. rechtliche Risiken, finanzielle Risiken, programmliche Risiken, technische Risiken und Programmverbreitungsrisiken unterteilen. Der NDR wird

sein Risikomanagementsystem auch zukünftig weiterentwickeln und an sich wandelnde Erfordernisse anpassen. Wesentliche Risiken mit Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bestehen beim NDR nicht. Daran ändert auch die Corona-Pandemie grundsätzlich nichts.

3.3 Chancenbericht

Der NDR ergreift die vorhandenen Entwicklungschancen. Vor dem Hintergrund sich wandelnder Publikumsbedürfnisse werden die Angebote kontinuierlich auf Qualität und Akzeptanz hin untersucht. Erfolgversprechende Programmideen werden aufgenommen und verfolgt. Programmangebote, die die gesteckten qualitativen Ziele und Erwartungen nicht oder nur unzureichend erfüllen, werden infrage gestellt. Dabei berücksichtigt der NDR auch das veränderte Mediennutzungsverhalten nachwachsender Generationen und die neuen Empfangstechnologien.

Durch den Ausbruch der Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen der Mobilität haben das Informationsbedürfnis und damit einhergehend auch der Medienkonsum im ersten Halbjahr 2020 erheblich zugenommen. Es wird deutlich mehr und länger TV gesehen und insbesondere bei der jüngeren Zielgruppe erlebt das klassische Fernsehen eine Renaissance. Die Tagesschau erreichte in den letzten beiden Märzwochen einen durchschnittlichen Marktanteil von 43 %, das entspricht etwa 16 Millionen Zuschauer*innen pro Ausgabe. Das „Corona-Virus-Update“ von NDR Info wurde inzwischen mehr als 25 Millionen Mal abgerufen. Ziel muss es sein, diese Bindung auch über die Krisenzeit hinaus aufrecht zu erhalten und zu verstetigen.

Nach der Entscheidung für einen gemeinsamen Nachrichtenstandort der zentralen Redaktionen in Hamburg-Lokstedt waren die Jahre 2018 und 2019 vor allem durch die Entwicklung von künftigen Modellen der medienübergreifenden Zusammenarbeit gekennzeichnet. Die neue crossmediale Nachrichtenredaktion führt in Haus 18 am Standort Lokstedt auf 3.900 Quadratmetern bislang räumlich getrennt arbeitende Einheiten zusammen. Große Teile von NDR Info, Zentralnachrichten Hörfunk sowie aktuelle Redaktionen von NDR.de und Videotext ziehen dafür nach Lokstedt um. Dort arbeiten sie dann mit der Abteilung „Ausland und Aktuelles“ des Fernsehens sowie dem bereits crossmedial organisierten Ressort „Investigation“ zusammen. Der NDR reagiert mit der Umstrukturierung auf die zwar bislang nicht disruptiv, aber sich stetig verändernde Mediennutzung. Klassische Radio- und Fernsehhalte werden aller Voraussicht nach weiter eine überragende Rolle im Medienkonsum spielen; dieser ist allerdings durch eine kontinuierliche Verschiebung hin zu einer stärkeren nonlinearen Nutzung gekennzeichnet.

Die einzuleitenden strukturierten und strategischen Sparprozesse ermöglichen auch die Chance, die Kernkompetenzen des NDR noch einmal zu schärfen und sich auf die wesentlichen Anforderungen aus der Digitalisierung zu konzentrieren. Zudem eröffnen sich neue Chancen, wenn es gelingt, die Vorteile von coronabedingt angepassten Produktionsprozessen beizubehalten und zu verstetigen.

Hamburg, den 25. August 2020

Joachim Knuth
(Intendant)

Ulrike Deike
(Verwaltungsdirektorin)

1300

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung

802 K 47/19. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 3. März 2021, 11.00 Uhr**, Alstercity, Konferenzzentrum, Erdgeschoss, Saal 1, Weidenstraße 122b, 22083 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Duvenstedt. Gemarkung Duvenstedt, Flurstück 1432, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Kakenhaner Weg 111b, 1.001 m², Blatt 1935 BV1.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Baujahr 1970, Wohnfläche etwa 130 m², nicht unterkellert. Die Gutachtenerstellung erfolgte ohne Innenbesichtigung.

Verkehrswert: 540.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Oktober 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und kostenloser Gutachtendownload: www.zvg.com. Außerdem kann das eingeholte Gutachten auf der Geschäftsstelle, Raum 2.044 (Telefon: 040/42863-6795 oder -6798, Telefax: 040/42798-3411), montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

Hinweis: Der Versteigerungsort befindet sich nicht im Gerichtsgebäude. Es besteht voraussichtlich eine Maskenpflicht. Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist mitzubringen. Einlass in den Saal erfolgt ab 30 Min. vor Sitzungsbeginn. Vorrangige Sitzplatzzuweisung erfolgt an Verfahrensbeteiligte und Interessenten, die eine Bietsicherheit nach § 69 ZVG vorweisen können.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös

an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 4. Dezember 2020

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

1301

Terminsbestimmung

902 K 14/18. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 10. Februar 2021, 10.00 Uhr**, Bürgersaal Wandsbek, Am Alten Zollhaus 4, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von St. Georg Nord. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 607/10.000, Sondereigentums-Art Wohnung und Kellerraum, SE-Nummer 4, Blatt 3314 BV 1 an Grundstück Gemarkung St. Georg Nord, Flurstück 1123, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Koppel 100, 436 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Die etwa 109 m² große 4-Zimmer-Wohnung mit Balkon befindet sich im Hochparterre eines Mehrfamilienwohnhauses mit 18 Wohneinheiten. Das Mehrfamilienwohnhaus ist unterkellert, in sechsgeschossiger Bauweise errichtet, mit ausgebautem Dachgeschoss. Baujahr des Gebäudes etwa 1890, in der Denkmalliste der Kulturbehörde Hamburg eingetragen. Eine Innenbesichtigung der Wohnung wurde dem Gutachter nicht ermöglicht. Zum Zeitpunkt der Wertermittlung bestand ein Mietverhältnis, welches inzwischen beendet sein soll.

Verkehrswert: 563.000,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 140a, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Da aufgrund der momentanen Coronasituation unser Gericht nur mit Termin oder in dringlichen Angelegenheiten persönlich aufgesucht werden sollte, machen Sie möglichst davon Gebrauch, Informationen und kostenlosen Gutachtendownload im Internet unter www.zvg.com abzufordern.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. August 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zusätzlicher Hinweis aufgrund der Corona-Pandemie zum Versteigerungsort: Einlass in den Bürgersaal ab 9.30 Uhr. Es besteht Maskenpflicht, ein eigener Mund-Nasen-Schutz ist zum Termin mitzubringen. Die vorgeschriebenen Mindestabstände von 1,5 m sind

einzuhalten. Im Sitzungssaal sind derzeit eingeschränkte Kapazitäten vorhanden. Bei Bedarf wird der Zutritt der Öffentlichkeit unter Umständen auf Verfahrensbeteiligte und Bieterinteressenten, die eine Bietsicherheit eingezahlt haben oder nachweisen können, beschränkt werden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 4. Dezember 2020

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

1302

Terminsbestimmung

323 K 1/20. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 17. Februar 2021, 9.00 Uhr**, Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg (Raum Erdgeschoss, Max-Brauer-Allee 91, alter Haupteingang, Podest vor dem Treppenhaus, vor Raum 2, Geschäftsstellenzimmer), öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Eidelstedt. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 465/1000, Sondereigentums-Art Einfamilienhaus, SE-Nummer 1, Blatt 10869 BV 1 an Grundstück Gemarkung Eidelstedt, Flurstück 2181, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Pinneberger Chaussee 27, Op de Eiltsede 6, 699 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Bei dem Wohnungseigentum handelt es sich um ein nicht unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Das Gebäude wurde

etwa im Jahre 2008 in massiver Weise errichtet und verfügt über insgesamt 123,33 m² Wohnfläche. Diese verteilt sich auf 6 Zimmer, Küche, 2 Flure, Diele, Bad, Gäste-WC und HWR-Raum. Nach der Teilungserklärung sind dem Wohnungseigentum Sondernutzungsrechte an einem Grundstücksteil inkl. Kfz-Stellplatz zugeordnet. Nutzung durch einen Beteiligten des Verfahrens. Wärme- und Warmwasserversorgung zentral durch eine Gaszentralheizung.

Verkehrswert; 510.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Januar 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zu beachten: Der Zwangsversteigerungstermin findet nicht im Saal statt. Die Verhandlung wird im Erdgeschoss, Vorraum des Treppenhauses, vor dem Raum Nummer 2, abgehalten. Es werden keine Sitzplätze angeboten. Interessenten müssen während des Termins

stehen. Die Fläche ist für etwa 40 Interessierte freigegeben/zugelassen. Interessierte haben im Gericht eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Abstände sind einzuhalten. Bei Bedarf wird der Zutritt der Öffentlichkeit unter Umständen auf Verfahrensbeteiligte und Bietinteressenten, die eine Bietsicherheit eingezahlt haben oder nachweisen können, beschränkt werden. Vorrangig Zutritt zum Termin haben Verfahrensbeteiligte, Vertreter der Presse. Dann haben Zutritt Interessenten, die die Bietsicherheit vorab nachweisen können (Überweisung/Scheck/Bankbürgschaft). Soweit nicht für alle Bietinteressenten Platz vorhanden ist, erfolgt der Zutritt nach zeitlichem Eintreffen vor Ort am Terminstage. Dann für weitere Interessierte.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren,

sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 4. Dezember 2020

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 323

1303

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Der Verein **Landmannschaft der Donauschwaben Landesverein Hamburg-Schleswig-Holstein e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 5036) mit Sitz in Kollmar/Schleswig-Holstein, ist aufgelöst worden. Zur Liquidatorin wurde Frau Renate Reetz, Schleuerweg 7, 25377 Kollmar, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Hamburg, den 12. November 2020

Die Liquidatorin

1304